AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 4

FREITAG, DEN 12. JANUAR

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 86	73	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwa- chungsverordnung (IZÜV)	
zeiten für Schwarzwild und Erlegung von Schwarz- wild unter Verwendung von künstlichen Licht- quellen in der Freien und Hansestadt Hamburg	74	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezoge- nen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststel- lung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung	
Wechsel der stellvertretenden Wahl- und Abstim-		einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	85
mungsleitung Hamburg-Mitte	75	Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen P+R-Anlagen Ohlsdorf, Fuhlsbüttel und Langenhorn-Nord	
nen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung,		Aufstellungsbeschluss	86
ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (ReTec		Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	86
Zweite Betriebs GmbH & Co. KG – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Curslack/		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungser- klärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten	
Bergedorf)	76	Personen	87

BEKANNTMACHUNGEN

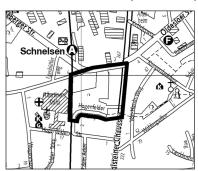
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 86

Die Bekanntmachung "Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 86" vom 5. Dezember 2017 (Amtl. Anz. Nr. 99. S. 2150) wird durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Schnelsen 86

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Schnelsen nördlich der Straße Hogenfelder Kamp und östlich der Holsteiner Chaussee sowie südlich der Pinneberger Straße und der Süntelstraße im Bezirk Eimsbüttel (Ortsteil 319).



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden durch südliche Grenze Flurstücke 8316 und 7912 der Gemarkung Schnelsen (Süntelstraße und Pinneberger Straße), im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8510 (Holsteiner Chaussee), die südliche Grenze des Flurstücks 8894 (Hogenfelder Kamp) und durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 8891 und 8690 der Gemarkung Schnelsen.

Mit dem Bebauungsplan Schnelsen 88 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Aufwertung im Gebiet geschaffen werden. Ziel ist es insbesondere, den bisher unbebauten und mit Gehölzen bestandenen Blockinnenbereich einer Wohnnutzung zugänglich zu machen. Zudem sollen vorhandene Wohnbauflächen und Arbeitsstättennutzungen in den Blockrandbereichen an der Pinneberger Straße und der Holsteiner Chaussee durch geeignete Festsetzungen Entwicklungsoptionen erhalten. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Aufwertung im Gebiet geschaffen werden. Auf Grund der Nachbarschaft zum Krankenhaus sind im Südwesten des Plangebiets zudem in einem Wohngebiet verträgliche Kliniknutzungen geplant wie zum Beispiel betreutes Wohnen, seniorengerechte Wohnungen, Mitarbeiterwohnen sowie evtl. ein Gesundheitszentrum.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Fachgutachten und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchungen zum Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm.
- Erschütterungstechnische Untersuchungen für die Bahnstrecke.
- Grundlagenermittlung und Entwässerungskonzept für das Niederschlagswasser.
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Angaben zu Pflanzen, Tieren, Biotoptypen, Artenschutz, Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung, Boden, Wasser, Klima, Luftqualität und Landschaftsbild.
- Faunistische Bestandserfassung und artenschutzfachliche Betrachtung für Vögel und Fledermäuse.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme zum Lärmschutz.
- Stellungnahmen zur Oberflächenentwässerung.
- Stellungnahmen zu Altlasten und Bodenverunreinigungen.
- Stellungnahmen zu Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen inklusive Waldersatz.
- Stellungnahmen zum Umweltbericht: Ziele des Umweltschutzes, Gutachten, Planungsalternativen, Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere sowie Landschaft.
- Stellungnahmen zum Landschaftsprogramm.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 8. Januar 2018 bis einschließlich 21. Februar 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Auslegungsraums sind montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate können an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Raum 1128, Grindelberg 62-66, 21109 Hamburg, eingesehen werden.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/42840-8244 erteilt.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 5. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 73

Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeiten für Schwarzwild und Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen in der Freien und Hansestadt Hamburg

Auf Grund der §§19, 22 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ (BJagdG), §27 des Hamburgischen Jagdgesetzes²⁾ (Hmb-JagdG) und §4 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen³⁾ wird Folgendes angeordnet:

T.

Aufhebung der Schonzeiten für Schwarzwild

Die in §1 der Verordnung über Jagdzeiten⁴⁾ festgelegte Schonzeit für Schwarzwild wird aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Bachen. Bachen sind führend, sofern sie gestreifte Frischlinge führen.

II.

Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung künstlicher Lichtquellen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen nach §19 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG über jagdrechtliche Regelungen zugelassen.

III.

Nebenbestimmungen

- Die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild und die Ausnahme vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen zur Erlegung von Schwarzwild erfolgen bis auf Widerruf.
- Der Schutz von Elterntieren gemäß §22 Absatz 4 BJagdG bleibt unberührt.
- 3. Bei der Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 (Waffenliste), Abschnitt 1, Nummer 1.2.4 des Waffengesetzes⁵⁾ (WaffG) weiterhin verboten:

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (z.B.: Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B.: Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B.: Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung weder erworben noch verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-)Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Ab-

¹⁾ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)

²⁾ Hamburgisches Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (Hmb-GVBl. S. 162)

³⁾ Verordnung über jagdrechtliche Regelungen vom 1. April 2014 (HmbGVBl. S. 126)

⁴⁾ Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531)

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957)

satz 3 Nummer 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände/Taschenlampen fallen unter die Verbotsnorm, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind.

IV.

Begründung

Gemäß §27 Nummer 4 HmbJagdG in Verbindung mit §4 der Verordnung über jagdrechtliche Regelungen kann die zuständige Behörde in Einzelfällen aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Schonzeiten nach §1 der Verordnung über Jagdzeiten aufheben.

Gemäß §16 Absatz 3 HmbJagdG kann die zuständige Behörde in besonderen Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen beim Erlegen von Schwarzwild nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG zulassen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner Bewertung zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest empfohlen, die Wildschweinbestände drastisch zu reduzieren. Seit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Georgien im Jahr 2007 breitet sich die Seuche in Richtung Westen aus und hat im Jahr 2014 die EU-Mitgliedstaaten Polen, Lettland, Litauen und Estland erreicht. Im Juli 2017 wurde die Afrikanische Schweinepest in der Tschechischen Republik und Rumänien festgestellt; im November 2017 erreichte sie Warschau. Die Afrikanische Schweinepest ist damit innerhalb weniger Monate deutlich nach Westen vorgedrungen, so dass die Wahrscheinlichkeit für eine Einschleppung auch nach Deutschland ansteigt.

Als Ursache für die sprunghafte Ausbreitung der Seuche wird eine anthropogene Verschleppung angenommen. Das FLI bewertet das Risiko des Eintrags durch kontaminiertes Schweinefleisch oder daraus hergestellter Erzeugnisse entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge oder Personen als hoch. Mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest ist somit jederzeit auch in der Freien und Hansestadt Hamburg als Wirtschaftszentrum und Verkehrsknotenpunkt zu rechnen.

Die Schwarzwildpopulation auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, in öffentlichen Grünanlagen und auch in privaten Gärten angerichtet. Schwarzwild dringt vermehrt in Siedlungsbereiche ein und ist dabei überaus wehrhaft.

Die Dichte einer Wildpopulation gilt als maßgeblicher Risikofaktor für die Verbreitung von Seuchen und die Verursachung von Wildschäden. Maßgeblicher Faktor bei der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sowie des Ansteigens der Wildschäden durch Wildschweine ist die Höhe der derzeitigen Schwarzwildpopulation in der Freien und Hansestadt Hamburg. Daher hat die Reduzierung des Schwarzwildes in der Freien und Hansestadt Hamburg eine hohe Relevanz.

Aus Gründen des Allgemeinwohls ist es geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem möglichen Eintrag der Afrikanischen Schweinepest und weiteren Ansteigens von Wildschäden durch Schwarzwild entgegenzuwirken. Jagdrechtliche Einschränkungen, die eine effiziente Bejagung und Reduktion des Schwarzwildes einschränken, sind daher aufzuheben.

Zu I.: Die Ausweitung der Jagdzeiten für Keiler und Bachen hat das Ziel, Abschusshemmnisse zu beseitigen und

den Jagdausübungsberechtigten eine effiziente Bejagung zu ermöglichen. Insbesondere soll der Bachenanteil an der Gesamtstrecke erhöht werden, da nur so, neben einer weiterhin intensiven Frischlings- und Überläuferbejagung, eine Absenkung der Population erfolgen kann. Der Eingriff in den Bachenbestand soll sich auf nachgeordnete Bachen unter Schonung der Leitbachen konzentrieren.

Zu II.: Das Schwarzwild ist überwiegend nachtaktiv. Seine Bejagung bei der in Hamburg vorherrschenden Einzeljagd ist vom Vorhandensein ausreichenden Lichts abhängig. Um die Bejagung auch unabhängig von Mondphasen oder dem Auftreten von geschlossenen Schneedecken zu ermöglichen, soll es künftig erlaubt sein, künstliche Lichtquellen bei der Bejagung zu verwenden. Ziel ist es, die Bejagung von Schwarzwild auch dann zu ermöglichen, wenn bislang auf Grund der Lichtverhältnisse keine Möglichkeit dazu bestand.

Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Amtl. Anz. S. 74

Wechsel der stellvertretenden Wahlund Abstimmungsleitung Hamburg-Mitte

Gemäß §2 der Hamburgischen Bürgerschaftswahlordnung (HmbBüWO) in der Fassung vom 27. Mai 2014 wird bekannt gegeben:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde die Bestellung von Frau Karina Thomas zur stellvertretenden Bezirkswahlleitung des Bezirks Hamburg-Mitte und seiner Wahlkreise für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen aufgehoben (§19 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes). Zugleich ist auch die Ernennung zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 18 (Hamburg-Mitte) aufgehoben worden.

An ihrer Stelle wurde Frau Michaela Graf-Krumnow mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zur stellvertretenden Bezirkswahlleitung des Bezirks Hamburg-Mitte und seiner Wahlkreise für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen bestellt (§ 19 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

Dieser Wechsel gilt kraft Gesetzes auch für die stellvertretende Bezirksabstimmungsleitung (§31 b des Volksabstimmungsgesetzes).

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Hausanschrift:

Klosterwall 4 (City-Hof, Block B), 20095 Hamburg, Telefon: 040/42854-2333, Telefax: 040/42790-81, E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Hamburg, den 12. Januar 2018

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 75

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (ReTec Zweite Betriebs GmbH & Co. KG – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Curslack/Bergedorf)

A. Sachverhalt

Die Firma ReTec Zweite Betriebs GmbH & Co. KG hat am 29. Mai 2015 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N117 im "Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Curslack/Bergedorf" auf den Grundstücken Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Curslack (keine Beziehung zur Straße), Flurstück Nummern 4707, 71, 76, 2435, 2436, beantragt. Die Anlagen liegen im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme in der Schutzzone III. Die Genehmigungsbehörde hat am 20. April 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) erteilt. Gleichzeitig zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde eine Befreiung für den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach §10 in Verbindung mit §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die erste Änderung zur Genehmigung vom 20. April 2016 erfolgte mit Bescheid vom 14. Dezember 2016.

B. Anwendbare Vorschriften

Nach § 74 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVP vom 24. Februar 2010 (UVP-2010) wurde hier am 12. Juni 2015 eingeleitet (siehe Begleitbogen G, Az. 91/15). Daher ist hier nach § 74 Absatz 1 UVPG weiterhin § 3c UVPG-2010 anzuwenden.

C.

Nachholung der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles

Nach den §§ 3a Satz 1, 3c Satz 2 UVPG-2010 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 1.6.3 zum UVPG-2010 bedarf es zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß §3c Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 UVPG-2010 ist eine (volle) Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten

gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG-2010 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen, also auch bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3 c Satz 3 UVPG-2010).

Nach §3 a Satz 1 UVPG-2010 ist unverzüglich nach Beginn des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die am 22. Dezember 2015 bekannt gemachte Vorprüfung vom 25. November 2015 ist vom OVG Hamburg mit Beschluss vom 23. Juni 2017 als unzureichend angesehen worden (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2017 – 1 Bs 14/17 –, juris). Für eine auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles anzustellende Beurteilung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist oder hierauf verzichtet werden kann, ist es nach OVG Hamburg erforderlich, dass die Projektspezifikationen feststehen, die für die Prüfung von Umweltauswirkungen wesentlich sind. Zum Zeitpunkt der Vorprüfung vom 25. November 2015 hätte die konkrete Gründungsvariante noch nicht festgestanden, so dass diese Vorprüfung fehlerhaft war (OVG Hamburg, a.a.O., Rn. 49).

Eine bisher unzureichend durchgeführte Vorprüfung kann allerdings nachgeholt werden. Dies ergibt sich schon aus §4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lit. b und Satz 2 UmwRG und wird von der jüngst erfolgten Einfügung eines neuen Satzes 1 in §4 Absatz 1 b UmwRG bestärkt, wonach ein entsprechender Fehler nur dann zur Aufhebung des Bescheides führt, wenn der Fehler nicht behoben werden kann (OVG Hamburg, a.a.O., Rn 38).

Da die konkrete Gründungsvariante inzwischen feststeht und die Umweltauswirkungen geprüft werden können, kann der vom OVG Hamburg festgestellte Fehler behoben und die Vorprüfung nachgeholt werden.

Die BUE hat eine erneute Vorprüfung durchgeführt, deren Ergebnis im Amtlichen Anzeiger vom 18. August 2017 (S. 1422) veröffentlicht worden ist. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sind dabei jedoch bestimmte denkmalschutzrechtliche Belange unberücksichtigt geblieben (siehe Beschluss des VG Hamburg vom 14. September 2017 – Az. 9 E 7483/17). Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme hat das VG Hamburg in der Vorprüfung offen gebliebene Punkte erkannt, diese jedoch nicht als entscheidungserheblich angesehen. Die BUE legt damit hier eine erneute nachgeholte UVP-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte vor.

D

Prüfungskriterien der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalles

Mögliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach §3c Satz 2 UVPG-2010 nur dann von Relevanz, wenn dadurch eine Gefährdung gerade standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Mit der Formulierung "Schutzkriterien" verweist die Regelung in §3c Satz 2 UVPG-2010 auf die in Nummer 2.3 der Anlage 2 genannten Merkmale, die die Belastbarkeit der Schutzgüter im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Standorts kennzeichnen. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer UVP ist die Unvereinbarkeit

des Vorhabens mit den konkreten Festsetzungen der einschlägigen Schutzgebietsausweisung (OVG Saarland, Beschluss vom 5. April 2017 – 2 B 726/16 –, juris, Rn. 10; BayVGH, Beschluss vom 10. Dezember 2015 – 22 CS 15.2247 –, juris).

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme in Schutzzone III (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme vom 10. Juni 1997, HmbGVBl. S. 236).

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet wurden hier anhand folgender Unterlagen überschlägig geprüft:

- Baugrunduntersuchung zur Tiefgründung, Nachtrag Nummer 3 (Ergänzung zur Baugrunduntersuchung), Firma Neumann vom 20. September 2016;
- bauaufsichtliche Anforderungen an die Standsicherheit von Windenergieanlagen (WD 7 – 3000 – 110/16 – 8. Juli 2016);
- DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut f
 ür Bautechnik) "Standsicherheit von Windkraftanlagen" (Oktober 2012);
- Erläuterungen zum Ölwechsel und Havarievorkehrungen der Firma C&D Ölservice GmbH (7. November 2011) und ergänzende Fotos und Beschreibungen (16. November 2016);
- Vertriebsdokumente der Firma Nordex Energy GmbH (Schmierstoffe, Kühlflüssigkeiten, Transformatoröl und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt); K0815_ 041837_DE (21. Januar 2014) und K0801_010865_DE (13. Dezember 2011);
- Wartungsanleitungen der Firma Nordex Energy GmbH:
 Wartungsarbeiten zur Anlagenklasse K08 gamma
 (6. April 2016) und K08 delta (27. Januar 2016);
- Stellungnahme der Firma Nordex Energy GmbH zu Havariefällen von Nordex-Anlagen in Deutschland (1. November 2016);
- gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Curslack durch I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nummer: I17-SE-2016-253 – 2. November 2016);
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebsstoffe sowie
- der Stellungnahme von Hamburg Wasser vom 14. August 2017 und
- der Stellungnahme der Wasserbehörde (BUE/U1) vom 9. August 2017;
- der Stellungnahme der Wasserbehörde (BUE/U1) vom 8. Dezember 2017.

Entsprechend der nachrichtlich aufgeführten Denkmäler in der Denkmalliste Hamburg und der im FHH-Atlas ausgewiesenen Denkmalkartierung befinden sich ab etwa 800 m in südwestlicher bis südöstlicher Richtung verschiedene kartierte Denkmäler. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler gehören zu den bei der standortbezogenen Vorprüfung gemäß §3c Satz 2 UVPG-2010 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2.3.11 zu berücksichtigenden Schutzkriterien.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles wurden hier anhand folgender Unterlagen überschlägig geprüft:

 Denkmalliste nach §6 Absatz 1 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), Stand: 8. Dezember 2017;

- FHH-Atlas ausgewiesene Denkmalkartierung, Stand
 Februar 2012, Abruf am 19. Oktober 2017;
- Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien/ Denkmalschutzamt vom 8. Dezember 2017.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Die beantragten fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex 117 haben eine Nabenhöhe von 120 m und eine Gesamthöhe von 178,4 m über Geländeoberkante (GOK) zur Erzeugung von elektrischer Energie und einen Rotordurchmesser von 116,8 m. Vier Windkraftanlagen haben eine elektrische Leistung von etwa 2,4 MW und eine Windkraftanlage hat die elektrische Leistung von etwa 3 MW.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden

Das Eignungsgebiet befindet sich im Bezirk Bergedorf/ Ortsteil Curslack. Es besteht hier ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung, zudem wird das Gebiet mittig von zwei 110 KV-Hochspannungsleitungen in Ost-West-Richtung durchquert. Das gesamte Eignungsgebiet ist mit einem Grabensystem durchzogen, welches gesamt-wasserwirtschaftlich zu betrachten ist. Das Eignungsgebiet befindet sich darüber hinaus im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, Schutzzone III, und grenzt direkt an die Schutzzone II.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Wegen und Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter). Mit dem Vorhaben sind die Vollversiegelung von rund 1065 m² sowie die Teilversiegelung von 12400 m² offener Bodenfläche verbunden.

Die Baufelderschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg im Norden, parallel zur Autobahn A 25 sowie vorhandene und neu herzustellende Wege. Die Kranstellflächen werden sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden. Erschließungsbedingte Eingriffe in das Grabennetz sind eine Überbauung durch Verrohrung bzw. Verfüllung auf gesamt etwa 52 m Länge mit einer Fläche von 143 m². Die Flächenbeanspruchung führt zu einem Verlust von rund 11 990 m² landwirtschaftlich geprägter Biotope. Weiterhin werden 1268 m² Gräben und 1670 m² sonstige Biotope wie Kleingärten, Gehölze, Ruderalfluren und Graswege überbaut. Darüber hinaus sind Abgrabungen mit einem Bodenaustausch bis etwa 1,50 m unter Gelände für den Bau der Fundamente erforderlich.

Die fünf geplanten Windkraftanlagen sind auf je 24 m bis 15 m langen Pfählen tief gegründet. Die Anlagen wurden auf jeweils einem Einzelfundament auf sog. Stahlbetonfertigrammpfählen errichtet (pro Anlage 36 bzw. 44 Pfähle mit Längen bis zu 18 m). Es kam im Rahmen der Errichtung zu keinem großflächigen und tiefen Bodenaustausch und eine Grundwasserabsenkung wurde vermieden.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung ist für die nach § 35 BauGB privilegierte Errichtung von WKA im Außenbereich stets eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Anlage nebst Flächenversiegelungen nach dauerhafter Betriebseinstellung bis zu einer Tiefe von 2,5 m zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen.

1.3 Abfallerzeugung

Während der Errichtung und des Anlagenbetriebs können folgende Abfälle anfallen: Altöle, Schmierstoffe und Aufsaug- und Filtermaterialien. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und des Betriebs bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windkraftanlagen entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis fachgerecht entsorgt. Besonders umweltrelevanter Abfall während des Betriebs sind die Altöle. Diese fallen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur in zeitlichen Abständen nach Erfordernis an, welche bei heutigen Anlagen bei etwa fünf Jahren liegt. Bei der Wartung werden Ölproben aus dem Getriebe entnommen und der Zustand des Öls im Labor im Hinblick auf einen erforderlichen Ölwechsel untersucht. Sollte ein Ölwechsel notwendig sein, werden die dabei anfallenden Altöle über einen hierfür zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb aus der Region gegen Nachweis entsorgt.

1.4 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

WKA unterliegen nicht der 12. BImSchV, daher sind Störfälle und Katastrophen hier nicht zu betrachten. Zu betrachtende mögliche Unfälle sind bei Windkraftanlagen - insbesondere in Wasserschutzgebieten - die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen. Bei den Windkraftanlagen der Firma Nordex werden wassergefährdende Stoffe in einem Umfang von etwa 900 l verwendet und es dürfen nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach dem "Stand der Technik" eingesetzt werden. Ein mögliches Unfallrisiko kann von dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Windkraftanlagen ausgehen, z.B. während des Getriebeölwechsels. Weitere sehr unwahrscheinliche Risiken in Bezug auf das Wasserschutzgebiet sind der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Turmversagens bzw. Gondelabwurf und der damit verbundene Austritt von wassergefährdenden Stoffen. Auch die Risiken von herunterfallenden Teilen und Bränden sind zu betrachten.

2. Standort des Vorhabens

Der engere Prüfbereich umfasst die Fläche des im Flächennutzungsplan dargestellten "Eignungsgebiets für Windenergieanlagen", in dem die beantragten WKA errichtet und betrieben werden sollen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Verund Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Plangebiet liegt im Randbereich der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft im Übergang zur Siedlungsfläche von Bergedorf. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt und hat keine Bedeutung für Siedlungsfunktionen. Wohnnutzung befindet sich im Nordosten der Vorhabenfläche in der Siedlung Eschenhof, östlich am Curslacker Heerweg, südlich am Curslacker Deich/Auf der Böge/Neuengammer Hausdeich und nördlich der BAB A 25 am Brookdeich. Westlich am Curslacker Neuer Deich ist ein Pavillondorf der Einrichtung "fördern und wohnen" angesiedelt. Östlich am Curslacker Neuer Deich, südlich der BAB A 25 sowie im Osten sind Kleingartengebiete bzw. kleingärtnerisch genutzte Gebiete vorhanden. Das Gebiet ist Teil der Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande, allerdings bestehen keine Erholungseinrichtungen bzw. Infrastrukturen und somit keine direkten Erholungsfunktionen. Lediglich am Nordrand verläuft ein Wirtschaftsweg parallel zur Autobahn, der von Fußgängern genutzt wird.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet ausgewiesen und dient der Trinkwassergewinnung.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Qualitätskriterien)

Wasser

Das für das Vorhaben untersuchte Gebiet ist durch ein marschtypisches Gewässernetz geprägt. Im Norden verläuft parallel zur BAB A25 die Brookwetterung. Im Süden befinden sich die beiden Fassungsgräben der Hamburger Wasserwerke (HWW). Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Beetgrabensystem aus zahlreichen Be- und Entwässerungsgräben vorhanden, das entsprechend der alten Marschhufenstruktur überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgebildet ist. Die Gräben sind in der Regel gut wasserführend. Einzelne Gräben zeigen jedoch einen mehr oder weniger stehenden Charakter, sind verlandet bzw. zugeschüttet oder verrohrt. Die Gräben übernehmen wasserwirtschaftliche und ökologische Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Es weist eine besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes auf und liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme Schutzzone III. Das Einzugsgebiet des Wasserwerks Curslack ist besonders empfindlich, weil hier größtenteils aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert wird, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Zusätzlich findet im gesamten betrachteten Gebiet mit seinem etwa 800 km langen Grabensystem eine Versickerung von Oberflächenwasser statt. Im Süden des Eignungsgebiets befindet sich das Fassungsgelände mit den Förderbrunnen des Wasserwerks. Aus den oberflächennahen Grundwasservorkommen wird Trinkwasser gewonnen.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von Windkraftanlagen vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten erfolgen kann. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für das Grundwasser und damit für den Trinkwasserschutz.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stehen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als auch mit Bodenversiegelungen. Eine potenzielle Gefährdung besteht durch Verschmutzungen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern und Bodenwasser. Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes sind außerdem durch Bodenverdichtungen zu erwarten.

Boden:

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Antragsunterlagen werden für den nördlichen Bereich geringmächtige tonig-schluffige typische Flussmarsch und für den südlichen Bereich tonig-schluffige typische Flussmarsch, mit stellenweise Torfen oder organogenen Schichten im Untergrund angegeben. Es handelt sich demnach um überwiegend weiche Böden, die schwer bis sehr schwer durchlässig sind und Staunässe aufweisen können. Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchung (NEUMANN 2015) stehen unter den 0,10 m bis 0,80 m mächtigen Mutterböden und bindigen, humosen Auffüllungen Kleie bis 0,80 m bis

2,40 m an, die teilweise von Torfen durchsetzt sind. Darunter folgen Fein- und Mittelsande, teilweise mit eingelagerten Torfmudden und Kleie. Die anstehenden Deckschichten haben eine wichtige Grundwasserschutzfunktion.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen aus der Flächenversiegelung durch den Bau der Fundamente sowie aus den erforderlichen Befestigungen von Wegen und Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter). Im Bereich der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden Bodenverdichtungen und Veränderungen des Bodengefüges durch das Befahren mit Fahrzeugen und den Einsatz von Baumaschinen hervorgerufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FHH-Gebiet Borghorster Elblandschaft befindet sich mindesten in 1,5 km Entfernung südöstlich der Windkraftanlagen.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen ist mindestens 1500 m südwestlich der Anlagenstandorte entfernt. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in mindestens 5500 m Entfernung westlich und östlich des Plangebietes.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Der Eingriff findet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet statt. Südlich und südöstlich des Vorhabens sind die Landschaftsschutzgebiete Curslack und Neuengamme gelegen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal, das Papenbrack, befindet sich in etwa 13 km Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu sehen. Im Rahmen des Vorhabens müssen keine Bäume entfernt werden. Erschließungsbedingt wird ein Teilabschnitt mit 40 m² einer nach § 30 BNatSchG geschützten Feldhecke entfernt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNat-SchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG

Vorhandene geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchG sind in den Antragsunterlagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ausführlich betrachtet und die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach §73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG

Das Eignungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme Schutzzone III. Hier wird größtenteils aus einem oberflächennahen Grundwasserleiter gefördert, der nicht durch gering wasserdurchlässige Schichten geschützt ist. Im Süden des Eignungsgebietes befindet sich das Fassungsgelände mit den Förderbrunnen des Wasserwerks, das von zwei Gräben begrenzt wird. Die Errichtung der fünf WKA mit Zuwegungen, Kranstellfeldern und Masten findet in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes statt.

Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Es liegt jedoch in einem Risikogebiet nach §73 Absatz 1 WHG, in dem eine Sturmflut als extremes Ereignis anzunehmen ist. Dies hat keinerlei weitere Auswirkung, da für die durch Sturmfluten gefährdeten Bereiche das Extremereignis ein äußerst seltenes Ereignis ist, bei dem die Wirkung der Hochwasserschutzanlagen bei einem seltenen Wasserstand außer Acht gelassen wird und somit unterhalb der Wahrscheinlichkeit eines 200-jährigen Sturmflutereignisses liegt. Selbst bei einer Gefahrenquellenanalyse Hochwasser und Niederschläge (TRAS 310) im Bereich des Störfallrechtes soll für die Festlegung der Schutzziele nur mindestens ein 100-jährliches Ereignis zu Grunde gelegt werden und ein 200-jähriges Sturmflutereignis wird als vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquelle angesehen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Von dem Vorhaben gehen keine Luftemissionen und Abwassereinleitungen aus.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Flächennutzung entspricht der im Flächennutzungsplan vorgesehenen und privilegierten Nutzung.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Bei den Vier- und Marschlanden handelt es sich um eine der ältesten in Deutschland erhaltenen Agrarlandschaften, die trotz einzelner Veränderungen nach wie vor zu den eindrucksvollsten geschlossenen Kulturlandschaften im norddeutschen Raum zählt. Die auch heute noch erhaltene Siedlungsform der Vier- und Marschländer Ortschaften bestätigt ebenso wie die Flurform das hohe Alter der Landschaft und den Ursprung als hochmittelalterliche Kultivierungsleistung. In für die Bundesrepublik Deutschland einzigartiger Weise sind in den Vier- und Marschlanden die hochmittelalterlichen Primärformen von Agrarlandschaft und Siedlung – Streifenflur und Reihendorf – im Wesentlichen erhalten geblieben. Der Denkmalwert der von den Planungen betroffenen einzelnen Objekte und Ensembles ist untrennbar mit diesem Kulturlandschaftsraum verbunden.

Am Curslacker Deich (Nummer 284, Nummer 286, Nummer 288, Nummer 290, Nummer 302/306, Nummer 308, Nummer 314) und am Achterschlag (Num-

mer 24, Nummer 62) befinden sich denkmalgeschützte Einzelbauten und Ensembles, die die ländliche Entwicklung dokumentieren.

Im Hinblick auf die denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles führen die geplanten Windkraftanlagen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.

2.4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.4.1 Schutzgut Wasser und Boden

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme ist die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen in folgender Hinsicht zu prüfen:

 Bau und Errichtung der Anlagen (mögliche Auswirkungen der gewählten Gründungsart bezüglich Eingriff in den Boden, Durchstoßen bindiger Bodenschichten, Tiefgründung auf Betonpfählen)

Sämtliche Anlagen werden in Schutzzone III errichtet, so dass insoweit insbesondere §5 der Wasserschutzgebietsverordnung Curslack/Altengamme einschlägig ist. Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen sind in Schutzzone III grundsätzlich zulässig. Aus dem 3. Nachtrag zur Gründungsbeurteilung vom 20. September 2016 geht hervor, dass alle fünf WKA auf Stahlbetonfertigrammpfählen errichtet werden sollen. Pro WKA sind 36 bzw. 44 Pfähle mit Längen bis zu 18 m notwendig. Damit durchstoßen die Pfähle an vier Standorten die oberflächennah anstehende Kleischicht, die als Deckschicht den darunter liegenden Grundwasserleiter vor Verunreinigungen schützt. An einem Standort ist die Kleischicht nicht ausgebildet. Alle Pfähle befinden sich innerhalb des von den Hamburger Wasserwerken mittels Flachbrunnen zur Trinkwassergewinnung genutzten oberflächennahen Wasserleiters. Eine Deckschicht zu tieferen Grundwasserleitern wird nicht durchstoßen oder vermindert.

Die oberflächennahe Kleischicht wird für den Bau der Flächenfundamente, die bis in eine Tiefe von etwa 1,50 m incl. Sandpolster hergestellt werden, ganz oder teilweise entfernt. Die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (§ 5 Nummer 13) unzulässig, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann. Zum Schutz des Grundwassers muss daher die Funktion der Deckschicht wieder hergestellt werden: Nach Fertigstellung des Fundaments ist die Geländeoberfläche im Bereich der Betonfundamentplatte versiegelt, im Seitenbereich des Fundaments ist zum Schutz des Grundwassers die Wiederherstellung der ursprünglichen Dichtfunktion der Kleischicht erforderlich. Dementsprechend ist eine Verfüllung der Baugrubenseitenräume mit Klei (oder Lehm) in ausreichender Mächtigkeit vorzunehmen.

Bei der Herstellung der Pfähle ist eine dauerhafte Verbindung zwischen der Geländeoberfläche und dem 1. Hauptgrundwasserleiter infolge Umläufigkeiten am Pfahl auszuschließen. Insbesondere im Bereich der noch vorhandenen Kleischichten müssen die Pfähle ohne Zwischenräume in die umgebenden Schichtenfolgen einbinden. Dementsprechend dürfen keine überschneidenden Pfähle oder Pfähle mit Fußplatte verwendet werden. Die geplan-

ten Stahlbetonfertigteilrammpfähle (System Centrum Pfahl) erfüllen diese Forderung.

Im Bereich Curslack (Marschgebiet) ist die Gründung auf Pfählen (Ortbetonpfähle, Fertigbetonpfähle) mit Längen um 15 m üblich, da der Untergrund in der Regel nicht tragfähig ist. Da bei ordnungsgemäßer Herstellung eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist, sind für Pfahlgründungen, wie sie auch bei Wohnungsbauvorhaben in diesem Gebiet vorkommen, Befreiungen von der WSG-VO in der Regel nicht erforderlich.

Bei der Verwendung von Stahlbetonfertigrammpfählen ist der verwendete Beton bereits abgebunden bzw. ausgehärtet. Beim Kontakt mit dem Grundwasser ist daher auch keine kurzfristige Veränderung der Grundwasserqualität zu erwarten. Die Wahl der erforderlichen Betongüte ist abhängig von der Betonaggressivität des Grundwassers und liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Bauhern bzw. des beauftragten Fachunternehmens. Durch die Wahl eines Betons mit einer ausreichenden chemischen Widerstandsfähigkeit wird eine langfristige Auswaschung von Betoninhaltsstoffen (Korrosion) verhindert.

Bei Berücksichtigung der oben genannten vorbeugenden (Schutz-)Maßnahmen ist eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten.

2) Normalbetrieb der Anlagen, insbesondere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Betrieb der Anlagen werden je Anlage etwa 110 1 Kühlflüssigkeit, maximal 881 1 Getriebeöle und etwa 25 1 Hydrauliköl verwendet. Darüber hinaus werden je nach Windkraftanlage bis maximal 120 kg Fette eingesetzt. Entsprechend der Sicherheitsdatenblätter für die eingesetzten Stoffe sind bis auf maximal 60 kg Fett (WGK 2) alle Betriebsstoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 (= schwach wassergefährdend) zuzuordnen.

Grundsätzlich stellt die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Wasserschutzgebietes ein Gefährdungsrisiko dar und ist gemäß WSG-VO verboten. Nur wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Auflagen ausgeschlossen werden kann, ist eine Befreiung nach §5 Nummer 2 der Schutzgebietsverordnung möglich.

Im vorliegenden Fall sind folgende Schutzvorkehrungen vorgesehen:

- es werden soweit möglich Hydrauliköle und Schmiermittel eingesetzt, die biologisch leicht abbaubar sind und deren Verwendung nach dem Stand der Technik erfolgt, d. h. die Betriebsstoffe sind in der Regel maximal der WGK 1 zuzuordnen (bis auf 60 kg Fett [WGK 2] im Rotorlager);
- alle wassergefährdenden Betriebsstoffe sind so zu verwenden, dass im Schadensfall keine Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können (z.B. durch Rückhalt des gesamten Volumens wassergefährdender Stoffe durch Wannen unterhalb der Aggregate);
- der Wechsel von wassergefährdenden Stoffen wird ausschließlich durch Fachfirmen mit entsprechender technischer Ausstattung (z. B. mit geeigneten Servicefahrzeugen, Spezialschläuchen) durchgeführt;

- Arbeiten mit dem Bordkran erfolgen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen, wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. bei Ölwechsel);
- der Fahrweg parallel zur Schutzzone II ist baulich so hergerichtet, dass bei einem Unfall keine Fahrzeuge oder wassergefährdenden Stoffe in die Zone II bzw. in den Fassungsgraben des WSG gelangen können;
- der Transformator wird ohne wassergefährdende Stoffe betrieben; es handelt sich um einen turmintegrierten Trockentransformator;
- die Anlagen werden kontinuierlich fernüberwacht (u.a. Triebstrangüberwachung, die bei Rotationen oder anderen ungeplanten Bewegungen oder ungewöhnlichen Schwingungen des Triebstranges Alarm gibt und gegebenenfalls die Anlage abschaltet);
- es erfolgen regelmäßige Wartungen der Anlagen und Prüfung durch Sachverständige;
- der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen wird über ein Betriebstagebuch nachgewiesen, das vor Inbetriebnahme einzurichten ist.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen für den sicheren Betrieb sowie unter Berücksichtigung der Sicherheitseinrichtungen der WKA kann grundsätzlich ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers erzielt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Sinne von § 3 c Satz 3 UVPG-2010 anzusehen und führen dazu, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Somit sind nach überschlägiger Prüfung auch durch den Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3) Störfall- und Unfallrisiken, insbesondere Havarie (Turmversagen) der Anlagen

Ein Umstürzen der Anlagen ist nicht zu besorgen. Auf Grund umfangreicher Sicherheitssysteme und einer Typenprüfung für Windkraftanlagen auf Basis der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) "Standsicherheit von Windkraftanlagen" ist die Standsicherheit gewährleistet. Auch die praktische Erfahrung zeigt, dass Windkraftanlagen dieses Typs und dieses Herstellers noch niemals umgestürzt sind.

Die hier zu betrachtenden modernen Windkraftanlagen verfügen über eine kontinuierliche Zustandsüberwachung (Condition Monitoring System, CMS), eine Maschinendiagnostik, mit der frühzeitig Schäden identifiziert werden und solche oben genannten Havarien vermieden werden können. Das CMS für Windkraftanlagen erstreckt sich über die Schwingungs- und Körperschallmessung an den Triebstrangkomponenten wie z.B. Hauptlager, Getriebeverzahnung und -lager, am Generator und am Turm kombiniert mit der Erfassung von Betriebsparametern wie z.B. Leistung, Drehzahl, Öl- und Lagertemperaturen. Auf Grundlage der erfassten Daten erfolgt ein Vergleich mit den festgesetzten Grenzwerten des jeweiligen Bauteils. Stellt das CMS eine Überschreitung eines Grenzwertes fest, so wird automatisch eine Alarmmeldung an die zuständige Überwachungsstelle abgegeben.

Das Bauwerk ist Teil der jährlichen bzw. sogar halbjährlichen Wartung der Anlagen. Nach der einschlägigen Fachliteratur zu Windkraftanlagen (u. a. Agatz, Windenergiehandbuch, 2016, S. 132) ist bei der Einhaltung der einschlägigen bautechnischen Vorschriften im Hinblick auf ein Turmversagen von einer Versagenswahrscheinlichkeit eines solchen Bauwerks von weniger als 10-6 Ereignissen pro Jahr auszugehen. Dieser Wert ist der Grenzwert nach DIN EN 1990 für ein technisches Restrisiko (Hilfsmerkmal Unfallrisiko, Anlage 2 Nummer 1.5 UVPG-2010).

Kommt es trotzdem zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Folge von Betriebsstörungen oder Unfällen (z.B. beim Umstürzen des Turmes oder Absturz der Gondel), werden diese Vorfälle insbesondere durch die Triebstrangüberwachung schnell erkannt. Triebstrang-Zustandsüberwachungssysteme lösen bei eintretenden Überlasten oder gravierenden Schädigungen automatisch sofortige Abschaltungen der Anlage aus und veranlassen in jedem Fall die Schadenbeseitigung.

Der Anlagenbetreiber hat mit dem Hersteller Nordex einen umfangreichen "Premium"-Vollwartungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag garantiert Nordex eine 24-stündige "online"-Fernüberwachung der WKA an 365 Tagen im Jahr. Fehlermeldungen der WKA werden innerhalb weniger Minuten aufgenommen, um gegebenenfalls die Alarmkette im Havariefall auszulösen. Parallel erhält auch die Betriebsführung des Windparks eine Meldung über den Betriebszustand der WKA. Schließlich ist die Berufs-Feuerwehr am "Sander Damm" in Bergedorf im Haveriefall nur wenige Minuten vom Windpark entfernt. Die verschiedenen Einsatzgruppen haben sich bei Terminen vor Ort einen umfassenden Überblick über den Windpark verschafft. Neben einer genauen Zufahrts-/Geländeeinweisung wurden die Einsatzkräfte auch in die Funktionsweise der WKA und die Verhaltensregeln im Havariefall eingewiesen. Sicherungsmaßnahmen gegen austretende Flüssigkeiten oder herabfallende brennende Bauteile können daher in sehr kurzer Zeit durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Brunnen in der Zone I. Die Leitwarte des Wasserwerks in Curslack ist nur wenige Minuten entfernt.

Somit können unverzüglich Maßnahmen gegen die Ausbreitung von evtl. ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen ergriffen werden. Die dabei auslaufenden wassergefährdenden Stoffe sind überwiegend der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen und damit nur schwach wassergefährdend (Hilfsmerkmal Größe des Vorhabens, Anlage 2 Nummer 1.1 UVPG-2010). Selbst im Havariefall wären die Folgen für die Umwelt beherrschbar (Hilfsmerkmal Umweltverschmutzung, Anlage 2 Nummer 1.4 UVPG-2010). Ein kurzfristiges Versickern der wassergefährdenden Stoffe wird durch die in dem Gebiet großflächig vorhandenen Weichschichten (schwer durchlässig) verhindert. Der Abstand zum nächsten Flachbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung beträgt mindestens 120 m. Das Grundwasser braucht von den Windkraftanlagen bis zum nächsten Flachbrunnen daher mehrere Wochen, so dass ausreichend Zeit für die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen des Bodens zur Verfügung steht. Sollten wassergefährdende Stoffe in die offenen Gräben gelangen, ist hier wegen der geringen Fließgeschwindigkeiten ebenfalls nicht mit einem kurzfristigen Erreichen des Fassungsgrabens und damit der Schutzzone II zu rechnen. Außerdem können auch im Bereich der Gräben kurzfristig wirkungsvolle Schutz- und Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Damit das Maschinenhaus der WKA Nummer 3 bei einem extrem unwahrscheinlichen Versagen des Turmes innerhalb der Schutzzone I auftrifft, müsste der Turm in ganzer Länge umfallen und nicht nur, wie es bei älteren Anlagen in sehr seltenen Fällen vorgekommen ist, in einer gewissen Höhe des Mastes umknicken. Das Umstürzen der gesamten Anlage ist durch die Gründung auf Fertigbetonpfählen vernünftigerweise ausgeschlossen, denn die Betonpfähle sind fest mit der Fundamentplatte der Windkraftanlagen verbunden. Die notwendige Fallrichtung, um die Schutzzone I zu erreichen, liegt darüber hinaus nicht in der Hauptwindrichtung und beträgt nur etwa 1/8 des Kreisumfanges (45°). Sollte bei südlicher Fallrichtung bei WKA Nummer 2 und Nummer 3 der extrem unwahrscheinliche Fall eintreten, dass das Maschinenhaus innerhalb der Schutzzone II auftrifft und es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt, können kurzfristig Sanierungsmaßnahmen ergriffen und gegebenenfalls die nächstgelegenen Flachbrunnen außer Betrieb genommen werden. Eine erhebliche Umweltgefahr ist somit nicht anzunehmen. Der Abwurf von einzelnen Rotoren ist nicht mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen verbunden und stellt daher aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Gefährdung dar.

Das hydraulische System stellt im Betrieb den nötigen Öldruck für die Bremssysteme bereit. Um hydraulische Systeme in Windkraftanlagen betriebssicher betreiben zu können, insbesondere um hohe Drücke in Hydraulikzylindern für hohe Stellkräfte bei absoluter Leckagesicherheit realisieren zu können, haben sich Dichtsysteme für Kolbenstange und Kolben, die aus den Standardkomponenten

- Primärdichtung mit Druckentlastung,
- Sekundärdichtung als Nutring,
- Doppelabstreifer,
- Dichtsatz als Kolbendichtung,
- Führungsbänder für Stange und Kolben sowie
- statische Dichtungen gegen hohe Drücke

bestehen, am besten bewährt. Diese Hochleistungs-Dichtsysteme stellen zuverlässig eine Nullleckage sicher. Erreicht wird dies dadurch, dass alle Einzelkomponenten in diesem Dichtsystem optimal aufeinander abgestimmt sind und jedes Dichtelement eine spezifische Funktion übernimmt.

Die dem vollen Systemdruck ausgesetzten Primärstangen- und Kolbendichtungen gewährleisten den zuverlässigen Druckaufbau im Hydrauliksystem. Deshalb sind die hierfür verwendeten Dichtungen aus einem speziellen Teflon gefertigt. Dieser Dichtungswerkstoff zeichnet sich durch hohe Verschleißfestigkeit, niedrige Reibung sowie hervorragende Formstabilität aus.

Materialbedingt entlässt die PTFE-Dichtung einen kleinen Ölfilm. Dieser minimale Schleppölfilm wird vom Nutring als Sekundärdichtung nahezu vollständig zurückgehalten. Das zwischen Primärund Sekundärdichtung angesammelte Öl wird beim

Einfahren der Stange wieder unter der Primärdichtung in den Hydraulikhauptraum zurückgefördert.

Dieses hoch wirksame Dichtsystem aus Primärund Sekundärdichtung wird von einem speziellen Abstreifer vor dem Eindringen von Staub, Wasser oder Schmutz von außen geschützt. Gleichzeitig ermöglicht der Abstreifer eine wirkungsvolle Rückförderung des notwendigen, extrem dünnen Restölfilms auf der Stange in das System.

Falls dennoch ein Leck auftritt, verbleibt das Öl innerhalb des Maschinenhauses. Die Möglichkeit eines Schadenseintritts ist daher als außerordentlich gering einzuschätzen.

Bei einem Brand des Maschinenhauses wird davon ausgegangen, dass die evtl. austretenden wassergefährdenden Stoffe verbrennen und nicht auf den Boden gelangen. Allenfalls ein direktes Abfließen am Turm ist vorstellbar. Hier sind dann dieselben Maßnahmen zu ergreifen wie beim Umstürzen des Turmes (siehe oben).

Die Nordex-Anlagen N117, Typ delta und auch Typ gamma sind mit Blitzschutzsystemen der höchsten Schutzklasse (1) ausgestattet, die Blitzeinschläge ableiten, ohne dass Schäden am Blatt oder am Rest der Anlage entstehen. Ein Blitzschlag wird über eine durchgängige Verbindung von der Rotorblattspitze (bzw. von der Gondeloberseite) bis zur Fundamentgründung abgeleitet.

Windkraftanlagen sind mit Gesamthöhen über 30 m Sonderbauten, für die ein Brandschutzkonzept erforderlich ist und welches mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

Die WKA in Curslack sind mit einer Wärmemeldeanlage ausgerüstet. So kann der Brand einer Windkraftanlage hier über die Wärmemeldeanlage frühzeitig erkannt werden und die Schaltanlage ausgelöst werden. Die Windkraftanlage schaltet sich dann ab und die Meldung wird online übertragen.

Die Windkraftanlagen in Curslack sind jeweils mit einem Herstellerkürzel und einer Anlagennummer im Windkraftanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) eingetragen. Für Notfalleinsätze stehen den Rettungskräften unter der NIS-Kennzeichnung der WKA Anlagendaten und Wegbeschreibungen zur Verfügung. In Hamburg hat die Höhenrettung der Feuerwehr seit 2007 und die Rettungsleitstelle seit 2011 Zugriff auf das System.

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Bergedorf ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 erstellt, der allgemeine Objektinformationen, einen Übersichtsplan und gegebenenfalls einen Umgebungsplan enthält und der ständig auf dem aktuellen Stand zu halten ist. Die Pläne sind der Feuer- und Rettungswache zur Verfügung gestellt worden. Ein Exemplar wird ständig am abgestimmten Platz in der Anlage für die Feuerwehr bereitgehalten

Als Brandbekämpfungskonzept wird die Fachempfehlung Einsatzstrategien an Windkraftanlagen des Deutschen Feuerwehr Verbandes (DFV) zugrunde gelegt. Das Konzept geht davon aus, dass die Feuerwehr keine Möglichkeiten zum Löschen eines Brandes in solch großen Höhen hat, daher steht die Vermeidung und Früherkennung von Bränden, sowie bereits vorgeschaltet die Erkennung und Vermeidung von kritischen Zuständen, die zu

einem Brand führen können, im Vordergrund. Hierzu gehören ein Blitzschutzsystem, ein elektrisches Schutzkonzept, die kontinuierliche Zustandsüberwachung, eine Meldung über die Fernüberwachung an eine ständig besetzte Warte und regelmäßig wiederkehrende fachkundige Wartung. Das ist heute Standard moderner Windkraftanlagen.

Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, folgt die Feuerwehr der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes. Die Feuerwehr sperrt den Gefahrenbereich in einem Mindestabstand von 500 m um die WKA ab, lässt diese kontrolliert abbrennen und konzentriert sich auf den Schutz von Nachbarobjekten. Bei der Brandbekämpfung bzw.-kontrolle entsteht in der Regel an der Anlage kein Löschwasser, da im Nahbereich der Anlage ein Löschen wegen der Gefahr herabfallender Teile nicht möglich wäre. Hierbei handelt es sich um Teile der Maschinenhausverkleidung und von Rotorblättern, die ein hohes Eigengewicht besitzen und die im Nachherein aufgenommen und entfernt werden können

Die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Risiken für das Grundwasser sind Grundlage für eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG und fließen in die Inhalts- und Nebenbestimmungen ein. Unter diesen Bedingungen lässt das Vorhaben eine Gefährdung der spezifischen ökologischen Schutzfunktion im Sinne einer Unvereinbarkeit mit den konkreten Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung nicht befürchten.

Nach Anlage 2 Nummern 3.4 und 3.5 UVPG-2010 ist bei der Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen Rechnung zu tragen. Angesichts der extremen Unwahrscheinlichkeit von komplettem Turmversagen und der Reversibilität eines möglichen Schadens sind hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

4) Bauzeitliche Risiken

Für die Bauphase kann den besonderen Risiken bei der Betankung von Baustellenfahrzeugen zunächst dadurch begegnet werden, dass diese grundsätzlich nur außerhalb des Wasserschutzgebietes betankt werden dürfen. Soweit das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist (Beispiele: schwere Baufahrzeuge, Großkran, Pfahlramme), kann den Risiken durch Errichtung einer flüssigkeitsdichten Betankungsfläche mit einem tragfähigen Unterbau in der Schutzzone III begegnet werden. Die Betankungsfläche ist als Wanne auszuführen, damit etwa auslaufender Treibstoff nicht im umgebenden Erdreich versickern kann. Mindestabstände von 20 m zu Gewässern, offenen Baugruben und zu den von Grundwasserabsenkungen erfassten Bereichen sind einzuhalten. Müssen schwerste Baufahrzeuge abseits der Tankfläche betankt werden, weil sie die Betankungsfläche zerstören würden, sind Folien und Wannen flächendeckend vom Tankeinfüllstutzen zum Tankfahrzeug aufzustellen/auszulegen. Lagertanks werden im Baustellenbereich nicht aufgestellt.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen der Umweltprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Hamburg verwiesen (Umweltbericht abgedruckt unter Nummer 7 der Anlage 1 zu Bü-Drs. 20/9810 vom 31. Oktober 2013).

2.4.2 Denkmalschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf gemäß §8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

Die geplante und mittlerweile ausgeführte Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt die am nächsten benachbarten denkmalgeschützten Einzelbauten und Ensembles am Curslacker Deich (Nummer 284, Nummer 286, Nummer 288, Nummer 290, Nummer 302/306, Nummer 308, Nummer 314) und am Achterschlag (Nummer 24, Nummer 62), die die ländliche Entwicklung dokumentieren. Diese Einschätzung beruht auf dem Vergleich der Perspektiven des zukünftigen Zustandes mit der Bestandssituation (Visualisierungen in den Antragsunterlagen sowie Fotos der errichteten Anlagen).

In dem Gebiet bestand allerdings u. a. durch Hochspannungsmasten und die BAB A25 bereits eine technische Vorprägung/Beeinträchtigung. Auf Grund dieser Überformung der Landschaft ist schon jetzt der Eindruck einer von Technik "unberührten" hochmittelalterlichen Landschaft nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Darüber hinaus sind die einzelnen Denkmäler unterschiedlich stark von den neu errichteten Anlagen beeinträchtigt. Am Curslacker Deich ist bspw. grundsätzlich nur die Blickbeziehung aus südlicher Richtung über die Gebäude und Ensembles hinweg in die Kulturlandschaft betroffen. Dieses ist zwar eine wichtige Blickbeziehung, aber eben nur eine von mehreren und auch keine bewusst inszenierte. Andere für den Denkmalwert wesentliche Sichtachsen und Blickrichtungen sind nicht betroffen. Die höheren Anlagen haben auch keine erdrückende oder übertönende Wirkung. Die Einbettung der Einzelbauten und Ensembles in die aus der Graben- und Grünlandstruktur bestehende Kulturlandschaft bleibt grundsätzlich weiterhin bestehen.

Die Beeinträchtigung einer einzelnen Blickachse wäre bspw. bei repräsentativen Bauten mit bewusst geplanten und freigehaltenen Sichtachsen stärker zu gewichten. Solche bewusst freigehaltenen Sichtachsen liegen hier aber nicht vor.

Am Denkmalensemble Curslacker Deich 284 kann man zwar aus südlicher Richtung kommend im Hintergrund die neuen Windkraftanlagen erkennen. Auf Grund der Vielzahl an Bauten und der großen Kubatur des Riekhauses selbst, wird die Beeinträchtigung allerdings als denkmalschutzrechtlich nicht wesentlich eingeschätzt. Gleiches gilt für das Gebäude Curslacker Deich 286, welches besonders im Zusammenhang mit dem Ensemble des Riekhauses wirkt und relativ weit von der Straße/dem Deich entfernt liegt. Direkt von Süden betrachtet, sind die beeinträchtigenden Windkraftanlagen hinter dem Gebäude zwar zu erkennen. Auf Grund der anderen Baulichkeiten und der Bäume, die seitlich und hinter dem Denkmal zu erkennen sind, wird die Beeinträchtigung aber nicht als wesentlich

eingestuft. Auch die die Einfahrt markierenden Großbäume relativieren die Wirkung der Windkraftanlagen. Die Beeinträchtigung des Baudenkmals betrifft zudem nur den einen Blickwinkel. Wenn man sich auf der Straße nach Nordwesten am Grundstück entlang bewegt, treten die Anlagen nach kurzer Zeit nur noch links vom Gebäude auf, dann sind sie überhaupt nicht mehr im Zusammenhang mit dem Baudenkmal zu erkennen.

Für das Gebäude Curslacker Deich 290 ist für die Blickbeziehung aus Süden eine stärkere Beeinträchtigung zu konstatieren, da die Windräder hier ohne abschirmende Bäume wirken. Allerdings ist auch dieses Gebäude mit seiner Lage direkt am Deich nicht auf eine Fernwirkung in die Landschaft hin angelegt worden und einzig die südliche Blickrichtung betroffen. Zudem befinden sich auf allen Seiten des Gebäudes weitere Baulichkeiten und an der Straße auch eine Peitschenleuchte, sodass schon ohne die Windkraftanlagen nicht von einer ungestörten Situation gesprochen werden kann.

Bei weiteren Denkmälern, wie beispielsweise Curslacker Deich 302/306 und Curslacker Deich 308 sind die Windkraftanlagen überhaupt nur aus bestimmten Blickwinkeln zu erkennen, da sie entweder von Bäumen oder den denkmalgeschützten Bauten selbst verdeckt sind. Für die Denkmäler am Achterschlag gilt ähnliches, zumal die Windräder hier auf Grund der weiteren Entfernung visuell nicht so stark in Erscheinung treten.

Ein Blick aus einem oberen Geschoss geschützter Etagenhäuser im Bereich Reetwerder über die Dächer hinweg kann für eine Beeinträchtigung der umgebenden Denkmäler nicht herangezogen werden, da hierfür vorrangig die Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum in Zusammenhang mit den betroffenen Denkmälern entscheidend wäre. Im Straßenraum selbst werden die Windkraftanlagen nicht wirksam.

Auch der Blick in die Hassestraße hinein kann nicht als Beleg für eine wesentliche Beeinträchtigung des Baudenkmals Hassestraße 13 (Teil des Ensembles Schule Am Brink) herangezogen werden. Dafür wäre eine Beeinträchtigung der Einbindung des Baudenkmals in die Reihe der Etagenhäuser ausschlaggebend, insbesondere der Blick von der anderen Straßenseite oder aus dem Straßenraum heraus. Die Windkraftanlage zeichnet sich aber nur im Hintergrund der Straßenflucht ab und tangiert das Baudenkmal in der Hassestraße nicht wesentlich.

Auch weitere Denkmäler im Bergedorfer Stadtbereich wurden hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geprüft:

Die Sternwarte Bergedorf der Universität Hamburg am Gojenbergsweg ist eine in sich geschlossene Anlage von gestreuten Bauten, die denkmalgeschützten Gebäude sind weitgehend vom Baumbestand umstanden. Es handelt sich um keine achsial oder symmetrisch aufgebaute Anlage, die auf Sichtbeziehungen in die Landschaft angelegt ist. Im Genehmigungsverfahren der WKA wurde auch die denkmalrechtlich relevante Frage geprüft, ob nach Errichtung der Windräder weiterhin die volle Funktionsfähigkeit der Bauten und ihrer Teleskope gewährleistet ist. Mit dem Ergebnis, dass der Sichtbereich durch die Windkraftanlagen nur um 5 Grad über dem Sternwarten-Horizont eingeschränkt wird, was von Seiten der Universität Hamburg als unkritisch/unerheblich bewertet wurde.

Der benachbarte Neue Friedhof Bergedorf besitzt eine (mittlerweile zugewachsene) Sichtachse in die Vierund Marschlande. Die Windkraftanlagen stehen allerdings auch nicht in ihrer Verlängerung.

Die Windräder verstellen in umgekehrter Richtung auch nicht den Blick auf die genannten Baudenkmäler und Denkmalensembles. Auch insoweit sind keine Sichtachsen betroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des §8 DSchG mit der geplanten Maßnahme in Würdigung der Gesamtsituation, der Denkmalwertbegründungen und der Vorbelastung unter Beachtung der Maßstäbe der Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 16. Dezember 2015) nicht verbunden ist. Aus Sicht der Behörde für Kultur und Medien ist für das Vorhaben somit keine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Selbst wenn man eine solche Genehmigung für erforderlich halten sollte, so wäre diese nach §9 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 DSchG zu erteilen, da überwiegende öffentliche Interessen die denkmalrechtliche Genehmigung verlangen. Bei den besonderen Gewichtungsvorgaben nach §9 Absatz 2 Satz 2 DSchG sind "insbesondere Belange ... des Einsatzes erneuerbarer Energien ..." zu berücksichtigen.

2.4.3 Schutzgebiete

Die Betroffenheit in Bezug auf Wasserschutzgebiete ist unter 2.4.1 beschrieben und bewertet. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNat-SchG) sind nicht vorhanden.

Für die in der weiteren Umgebung befindlichen Schutzgebiete ist keine Beeinträchtigung zu besorgen.

Die Windkraftanlagen Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 befinden sich mit dem Rotordurchmesser um 13 m, 39 m und 29 m außerhalb des Eignungsgebietes. Die in Hamburg festgelegten Abstände zu Schutzgebieten werden selbst mit dieser Überschreitung der Rotoren über das Eignungsgebiet sicher eingehalten.

Die Schutzgebiete werden damit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da die im Flächennutzungsplan für die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen 2013 festgelegten Abstände zu Schutzgebieten hier alle eingehalten werden.

3. Gesamtergebnis

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG-2010 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich nicht erforderlich.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 76

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungsund Überwachungsverordnung (IZÜV)

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 8. Dezember 2017 der Firma BAR

Buhck Abfallverwertung und Recycling GmbH & Co. KG, Billbrookdeich 9-11, 22113 Hamburg, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen zur Abfallverwertung auf dem Grundstück Billbrookdeich 9-11 in 22113 Hamburg, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 172, 1513, 1514, erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Wasserrechtliche Zulassung:

Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 2/1 AI 86

Gemäß §8 Absatz 4, §13 Absatz 1, §18 Absatz 1 und §100 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 2/1 AI 86 vom 6. August 1993, ausgestellt auf die Firma B-A-R GmbH (Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Recycling GmbH) und mit allen Rechten und Pflichten übertragen auf die Firma BAR Buhck Abfallverwertung und Recycling GmbH & Co. KG, von Amts wegen nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Zulassung:

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. zu den Bereichen Befristung, Allgemeine Anforderungen, Benutzungsbedingungen Wassereinleitung, Abwasserbehandlung, Beschaffenheit des Abwassers, Probenahmestellen, Selbstüberwachung, Analyseverfahren festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 15. Januar 2018 bis einschließlich 26. Januar 2018 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.306, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse

http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genehmigung-ied

eingesehen werden.

Hamburg, den 3. Januar 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 84

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Das Bezirksamt Eimsbüttel, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), hat die Zulassung eines Gewässerausbaus "Hochwasser-Retentionsraum (HWRR) Alte Kollau" in Hamburg-Lokstedt, Flurstücke 5553, 4475, 193, beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach den §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 48, 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach Anlage 1 Nummern 1.18.1 und 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendig ist.

Nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §3c UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel auf Grund Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 5. Januar 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

- Fachamt Management des öffentlichen Raumes –

Amtl. Anz. S. 85

Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen P+R-Anlagen Ohlsdorf, Fuhlsbüttel und Langenhorn-Nord

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügungen zu erlassen:

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Ohlsdorf, Ortsteil 430, belegene Flurstück 3749 (etwa 3946 m²) (P+R-Anlage Ohlsdorf) der Straße Sommerkamp als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Fuhlsbüttel, Ortsteil 431, belegene Flurstück 3897 (etwa 1012 m²) (P+R-Anlage Fuhlsbüttel) der Straße Bergkoppelweg als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegenen Flurstücke 11726 (etwa 1241m²) und 11728 (etwa 1113 m²) (P+R-Anlage Langenhorn-Nord) der Straße Foorthkamp als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Januar 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 85

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das Gebiet östlich der Wandsbeker Königstraße und nördlich der Wandse den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Wandsbek 81 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 1/18).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Wandsbeker Königstraße – Nordgrenze des Flurstücks 3582, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3713, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3612, über das Flurstück 3578, Südgrenze des Flurstücks 3578, über das Flurstück 3578, Südgrenze des Flurstücks 3612 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Wandsbek 81 sollen östlich der Wandsbeker Königstraße und nördlich der Wandse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau im rückwärtigen Bereich und parallel zur Wandse sowie der Sicherung und der Weiterentwicklung von alteingesessenen Betrieben am Standort geschaffen werden. Durch die Errichtung von etwa 150 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, davon mindestens 30% als öffentlich geförderte Wohnungen, wird das Wohnen in zentraler, ruhiger und gut erschlossener Lage und in direkter Nachbarschaft zum Wandse-Grünzug ermöglicht.

Außerdem soll durch die Festsetzung einer öffentlichen Parkanlage (FHH) der Wandse-Grünzug als Wegeverbindung entlang des Nordufers der Wandse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt, da der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Hamburg, den 8. Januar 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 86

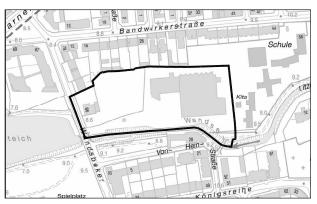
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetz-

buchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen:

Entwurf des Bebauungsplans Wandsbek 81 (Wandsbeker Königstraße)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Wandsbeker Königstraße – Nordgrenze des Flurstücks 3582, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3713, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3612, über das Flurstück 3578, Südgrenze des Flurstücks 3578, über das Flurstück 3578, Südgrenze des Flurstücks 3612 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505).



Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Wandsbek 81 sollen östlich der Wandsbeker Königstraße und nördlich der Wandse die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau sowie der Sicherung und der Weiterentwicklung von Gewerbebetrieben am Standort geschaffen werden. Durch die Errichtung von etwa 150 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau wird hier erstmalig das Wohnen in zentraler und gut erschlossener Lage und in direkter Nachbarschaft zum Wandse-Grünzug ermöglicht.

Außerdem soll durch die Festsetzung einer öffentlichen Parkanlage der Wandse-Grünzug mit einer Wegeverbindung entlang des Nordufers der Wandse ergänzt werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß §13 a BauGB als Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 BauGB aufgestellt, da der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 22. Januar 2018 bis einschließlich 22. Februar 2018 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss (Flur), 22041 Hamburg, öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die genannten Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes "Bauleitplanung" auf den Seiten des "Hamburg Service" eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 8. Januar 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 86

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Hamburg Port Authority und zu deren gerichtlicher Vertretung berechtigten Personen

Nach § 8 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBI. S. 256) in Verbindung mit § 3 Absätz 1 der Satzung der HPA vom 4. Oktober 2005 (HmbGVBI. S. 416) bedürfen Erklärungen, durch die die HPA **privatrechtlich** verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der HPA nicht gemeinsam von der Geschäftsführung

Herrn Jens Meier, CEO (Vorsitzender der Geschäftsführung)

und

Herrn Matthias Grabe, CTO

abgegeben werden, sind sie gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer bevollmächtigten Person oder von zwei von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen gemeinsam unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß §8 Absätze 3 und 4 HPAG und §3 Absatz 1 der Satzung bevollmächtigten Beschäftigten werden nachstehend namentlich genannt.

1. Besondere Vertretungsbefugnis

Vertreterinnen und Vertreter der HPA, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, sind die folgenden Mitglieder des Managementboards:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Birke, Lutz	PE-1
Flecken, Claudia	WS-1
Klemm, Tino	CFO
Kreft, Harald	RI-1
Pröpping, Karlheinz	TDEC-1
Dr. Saxe, Sebastian	CDO-1
Scheel, Iris	CF-1
Wegner, Jens-Erik	TDMO-1

Die Befugnisse für Vertragsabschlüsse (externe Vertretung) der vorgenannten Personen werden in Kap. 1.1 geregelt.

Die vorgenannten Personen sind zur gerichtlichen Vertretung der HPA gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.4 nicht befugt.

Arbeitsverträge gemäß der nachfolgenden Ziffer 1.4.2, Finanzgeschäfte gem. 1.2 und weitere Sonderverträge gemäß der nachfolgenden Ziffer 1.4 sind von der Vertretungsbefugnis nur erfasst, wenn das jeweilige Mitglied des Managementboards in der jeweiligen Ziffer namentlich genannt ist.

1.1 Befugnis zum Vertragsabschluss (externe Vertretung)

Nur die nachfolgend genannten Beschäftigten dürfen im Rahmen ihrer jeweiligen Wertgrenze Verträge, Aufträge von Dritten, Kostenübernahmeerklärungen sowie Verkäufe von entbehrlichem Eigentum der HPA auf Basis der Verwertungsaufträge unterzeichnen.

1.1.1 Über 500 T€

Ermächtigte Beschäftigte der HPA, bei denen sich die Vertretungsbefugnis ohne Wertgrenze erstreckt (ausgenommen Sonderverträge nach 1.4):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Birke, Lutz	PE-1
Flecken, Claudia	WS-1
Klemm, Tino	CFO
Kreft, Harald	RI-1
Muruszach, Christine	LI-1
Pröpping, Karlheinz	TDEC-1
Dr. Saxe, Sebastian	CDO-1
Scheel, Iris	CF-1
Wegner, Jens-Erik	TDMO-1

1.1.2 Bis 500 T€

Ermächtigte Beschäftigte der HPA, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 500 T€ (netto) erstreckt (ausgenommen Sonderverträge nach 1.4):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Bergen, Dr. Olaf	EC-2
Oellerich, Jörg	EC-12
Bartke, Stefan	EC-13
Kling, Bernd	EC-14
Stücken, Lars	EC-15
Feindt, Frank	EC-16
Schuberth, Rolf	MO-2
Frick, Jan	MO-4
Rechter, Stefan	CS3-1
Grosch, Michael	CS32-1
Rosebrock, Claas	RI1-1/RIS-1
Schulz, Christian	RI2-1
Herrmann, Volker	PE1-1
Herzberg, Jan	PE2-1
Weidemann, Uwe	PE3-1
Mosel, Wolf von der	PE4-1
Kaschel, Guido	LD-1
Wentorp, Lars	IT-1

1.1.3 Bis 150 T€

Ermächtigte Beschäftigte der HPA, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 150 T€ (netto) erstreckt (ausgenommen Sonderverträge nach 1.4):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	LA-1
Orth, Sandra	HR-1
Pollmann, Jörg	HM-1
Behnke, Lars	PA-1
Pistol, Björn	PS-1
Grünfeld, Hermann	LI-2
Tenkleve, Martin	HD-1
Harmsen, Martina	RI11-1
Schlüter, Bodo	RI12-1
Kuhlmann, Jens	RI13-1
Sturmfels, Silvia	RI14-1
Wolf, Markus	RI21-1
-	RI22-1
Stein, Stefan	RI23-1
Sliwinski, Michael	
Völker, Mathias	RI24-1
Parbst, Matthias	RI25-1
Krüger, Dietmar	RI26-1
Mansholt, Daniel	RI31-1
Siedler, Wolf-Jobst	RI32-1
Doderer, Sebastian	RI33-1
Paul, Frauke	RI34-1
Klippel, Carolin	PE1-2
Jahnke, Elke	PE1-3
Biermann, Claas	PE1-4
Krause, Monika	PE21-1
Hase, Uta Ilona	PE22-1
Schönewald, Karsten	SFM-1
Zampolin, Bernhard	CF1-1
Stüben, Sabine	CF2-1
Tolciu, Andreia	CF4-1
Landskron, Ole	LD1-1
Seidel, Björn	LD2-1
Jürss, Matthias	LD3-1
Döring, Ulrich	LD31-1
Heilmann, Markus	LD4-1
Schmekel, Ulrich	WI2-1
Baldauf, Ulrich	CDO1-1
Heess, Oliver	IT1-1
Van Eijden, Stefan	IT3-1
Triebner, Jürgen	IT6-1
Wohlert-Mohr, Christine	CS31-1
Schäfer, Christian	CS33-1
Amelung, Jan Cord	EC-102
Behrens-Fahrenwald, Iris	EC-103
Bock, Hans-Jürgen	EC-106
Bork, Kerstin	EC-238
Bornhöft, Martin	EC-203
Brede, Michael	EC-107
Fehrmann, Achim	EC-641
Gehle, Tobias	EC-119
Gerken, Dunja	EC-251
Gräf, Hartmut	EC-121
Gutbrod, Birte	EC-125
Kapusta, Jörg	EC-135
Kindermann, Marc	EC-202

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kroggel, Nils	EC-232
Mardfeldt, Dr. Björn	EC-601
Roßgotterer, Ulla	EC-152
Ruppert, Peter	EC-165
Schmidt, Gerhard	EC-167
Schüller, Jan	EC-212
Schulz, Sebastian	EC-169
Vater, Christoph Dr.	EC-180
Best, Jann	EC-104
Clasen-Schulz, Georg	EC-111
Dippel, Jens	EC-215
Schubert, Meike	EC-269
Diehl, Marina	EC-271
Freundt, Yves	EC-622
Lochmann, Linda	EC-113
Pieper, Marvin	PE32-8
Schnoor, Johann	PE32-4
Hillmann, Volker	PE32-9
Pachnio, Thomas	CF3-4

1.1.4 Bis 30 T€

Ermächtigte Beschäftigte der HPA, bei denen sich die Vertretungsbefugnis auf die Wertgrenze von bis zu 30 T€ (netto) erstreckt (ausgenommen Sonderverträge nach 1.4):

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Ebeling, Regina	CS1-11
Monreal, Katja	CS32-2
Seibert, Dunja	CS32-3
Schröder, Olaf	CS32-4
Feddrau, Daniel	CS32-6
Klingohr, Felix	CS32-7
Heisterhagen-Maehl, Bettina	CS32-11
Schedelgar, Birte	CS32-12
Wobst, Ramona	CS32-13
Meißner, Harald	CS32-14
Soltysiak, Gisela	CS32-15
Ahalonu, Alicja	CS32-17
Miroci, Bislim	CS331-1
Paul, Thomas	CS331-2
Exner, Jörg	CS331-3
Transchel, Andreas	CS331-4
Körner, Hans-Jörn	CS331-5
Blecki, Michael	CS331-6
Schmitt, Volker	CS331-7
Woyke, Joachim	CS331-8
Perlin, Reiner	CS331-10
Krönert, Stephan	CS331-12

1.1.5 Befugnis zum Vertragsabschluss (externe Vertretung) Zentraler Einkauf

Werden Verpflichtungserklärungen von einem Mitglied der Geschäftsführung oder den Vertreterinnen und Vertretern der HPA gemäß 1. unterzeichnet, entfällt die u. g. Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person aus dem Zentralen Einkauf.

Bei externer Auftragserteilung im Rahmen von Beschaffungen (inkl. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen), bei Aufträgen von Dritten, Kostenübernahmeerklärungen sowie bei Verkäufen von entbehrlichem Eigentum der HPA auf Basis der Verwertungsaufträge ist die notwendige 2. Unterschrift durch den Zentralen Einkauf zu leisten. Das Gleiche gilt bei der Auflösung von Beschaffungsverträgen.

Wertgrenzen	Zentraler Einkauf (2. Unterschrift)
über 500 T€	Beschäftigte mit Vertretungsbefugnis gem. 1.1.1 (1. Unterschrift)
	und zusätzlich
	Tino Klemm (CFO)
	Stefan Rechter (CS3-1)
	Michael Grosch (CS32-1)
	Katja Monreal (CS32-2)
bis 500 T€	Beschäftigte mit Vertretungsbefugnis gem. 1.1.2 (1. Unterschrift)
	und zusätzlich
	Tino Klemm (CFO)
	Stefan Rechter (CS3-1)
	Michael Grosch (CS32-1)
	Katja Monreal (CS32-2)
	Christian Schäfer (CS33-1)
	Bislim Miroci (CS331-1)
	Christine Wohlert-Mohr (CS31-1)
	Nur der erste Unterzeichner muss die erforderliche wertmäßige Befugnis für die Entscheidung haben.

In folgenden Fällen leistet nur der Zentrale Einkauf Unterschriften:

Wertgrenzen	Berechtig	gte
	1. Unterschrift	2. Unterschrift
	Tino Klemm (CFO)	ein gem. 1.1
bis 30 T€	Stefan Rechter (CS3-1)	befugter Sach- bearbeiter des
	Christine Wohlert- Mohr (CS31-1)	Zentralen Ein- kaufs
	Michael Grosch (CS32-1)	
	Katja Monreal (CS32-2)	
	Christian Schäfer (CS33-1)	
	Bislim Miroci (CS331-1)	
bis 10 T€	Zwei gem. 1.1 befugte Sachbearbeiter des Zentralen Einkaufs	
bis 500 €	Eine Unterschrift eines gem. 1.1 befugten Sachbearbeiters des Zentra- len Einkaufs ist ausreichend.	

1.2 Finanzmanagement

Die Geschäftsführung bevollmächtigt Tino Klemm (CFO) gemäß §8 Absätze 3 und 4 HPAG und §3 Absatz 1 der Satzung zur Vertretung der HPA an Stelle der GF in allen unter 1.2 genannten Finanzgeschäften.

1.2.1 Bankvollmacht

Sämtliche Bankkonten der HPA werden ausschließlich durch CS1 oder CSF eingerichtet und dort geführt.

Gruppe A

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Meier, Jens	CEO
Grabe, Matthias	СТО
Klemm, Tino	CFO
Gürtler, Claus	CS1-1
Boretzky, Thomas	CS11-1

Gruppe B

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Wilczek, Melanie	CS11-2
Möderl, Markus	CS12-1
Möller, Nicole	CS14-1
Schmude, Erik	CS13-1
Fuest, Alexander	CS14-2

Mindestens eine Unterschrift muss aus der Gruppe A geleistet werden.

1.2.2 Treasury Management

Sachgebiet	Berechtigte
Abschluss	Schmidt, Daniela (CSF-3)
kurzfristiger	Vertretung:
Finanz-	Küster, Stephan (CSF-4)
geschäfte	Ramdohr, Gerd (CSF-1)
Abschluss von Zinsderivaten	Schmidt, Daniela (CSF-3) zusammen mit Klemm, Tino (CFO) oder einem unter 1. genannten Vertreter
Abgabe von	Schmidt, Daniela (CSF-3) oder
Bestätigungen im Verkehr mit Banken	Küster, Stephan (CSF-4) zusammen mit Klemm, Tino (CFO) oder
	Ramdohr, Gerd (CSF-1)
	Schmidt, Daniela (CSF-3) oder
Zinsfixing	Küster, Stephan (CSF-4) zusammen mit Klemm, Tino (CFO) oder
	Ramdohr, Gerd (CSF-1)
Weitere Unter- schriften im Bankverkehr ohne Kredit- verträge und Zahlungsver- kehr	Schmidt, Daniela (CSF-3) oder Küster, Stephan (CSF-4) zusam- men mit Klemm, Tino (CFO) oder Ramdohr, Gerd (CSF-1)

1.2.3 Steuerangelegenheiten

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Tino Klemm	CFO
Claus Gürtler	CS1-1
Thomas Boretzky	CS11-1
Möderl, Markus	CS12-1

1.2.4 Zuwendungsrecht

Für die hier genannten Vertretungen ist nur eine Unterschrift erforderlich.

Sachgebiet	Berechtigte
Unterlage gem. § 19 LHO (PKU) Unterlage gem. § 57 LHO (Formular 19.2.21)	CEO, CTO, CFO
Zuwendungsantrag	Tjark Ufen (CS2-1) Claus Gürtler (CS1-1) Gerd Ramdohr (CSF-1)
Verwendungsnachweise Projekt (Formular 19.2.28)	Spartenverantwort- licher (Auftraggeber)

1.2.5 Fördermittel

Für die hier genannten Vertretungen ist nur eine Unterschrift erforderlich.

Sachgebiet	Berechtigte
	Tino Klemm (CFO) oder
Fördermittel-	Stephan Küster (CSF-4)
antrag	zusammen mit
	Gerd Ramdohr (CSF-1)
Abgabe von	Daniela Schmidt (CSF-3) oder
Erklärungen	Stephan Küster (CSF-4)
im Rahmen	zusammen mit
von Förderan-	Gerd Ramdohr (CSF-1) oder
trägen	Tino Klemm (CFO)
Fördermittel-	Spartenleitung, bei Stabsstellen der GF die Leitung der Stabsstellen,
reporting	Tjark Ufen (CS2-1)
Tätigkeit als	Schmidt, Daniela (CSF-3)
LEAR bei elektronischen	Vertretung:
Förderanträ-	Küster, Stephan (CSF-4)
gen bei der EU	Ramdohr, Gerd (CSF-1)

1.2.6 Gewährung von Stundung/Ratenzahlung

Durch den Abschluss einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung wird die Fälligkeit (von Teilen) einer Forderung hinausgeschoben; die Fälligkeit wird gestreckt. Hierdurch soll lediglich eine kurzfristig angespannte Liquiditätssituation der Schuldnerin bzw. des Schuldners überbrückt werden. Die Vereinbarung darf nicht zu einer Darlehensgewährung gegenüber Dritten führen. Folgende Grundsätze sind beim Abschluss einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu beachten:

- Die Vereinbarung soll eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten; in Ausnahmefällen soll sie auf höchstens 24 Monate abgeschlossen werden. Bei der Laufzeitüberlegung ist das (Zahlungs-)Verhalten die Schuldnerin bzw. der Schuldner gegenüber der HPA in der Vergangenheit einzubeziehen.
- Durch eine ansehnliche Einmalzahlung zu Beginn der Vereinbarung soll versucht werden, den Schuldbetrag signifikant zu verringern. Ggf. hat die Schuldnerin der Schuldner hierfür ein Darlehen bei einer Geschäftsbank aufzunehmen.
- Die Monatsraten einer Ratenzahlungsvereinbarung sollen möglichst den Betrag von EUR 100 nicht unterschreiten. Zur Rechtfertigung deutlich geringerer Monatsraten hat die Schuldnerin bzw. der Schuldner seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der HPA in geeigneter Form offenzulegen.
- Die Verzugszinsen werden ab dem Datum der ursprünglichen Fälligkeit berechnet und sind im Tilgungsplan auszuweisen.

Wertgrenze	1. Unterschrift	2. Unterschrift
über 50 T€	Sachbearbeitung	CFO
bis 50 T€	Sachbearbeitung	Leitung Finanz- buchhaltung und Steuern

1.3 Verzeichnis der zur gerichtlichen Vertretung der HPA berechtigten Personen

Zur gerichtlichen Vertretung der Hamburg Port Authority sind außer der Geschäftsführung nach §8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) nachstehende Personen einzeln berechtigt.

Für die unter 1.3 genannten Vertretungen ist nur eine Unterschrift erforderlich.

1.3.1 Befugnis zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten der HPA

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	LA-1
Nitsche-Martens, Silvia	LA1-1
Junga-Suhr, Kirsten	LA11-1
Rector, Hilke	LA2-1
Wegener, Stephanie	LA12-1
Doobe, Hendrik	LA4-1
Hausen, Bengt	LA3-1
Mengel, Arnd	LA3-2
Alms, Alexander	LA3-3

1.3.2 Befugnis zur Vertretung der HPA in allen personalrechtlichen Angelegenheiten

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Warncke, Katja	HR31-1
Gade, Kristina	HR31-2

1.3.3 Befugnis zur Vertretung der HPA in nautischen Schadensangelegenheiten

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	LA-1
Doobe, Hendrik	LA4-1
Abraham, Jürgen	LA4-2

1.3.4 Befugnis, für die HPA Anträge beim Amtsgericht Hamburg auf Erlass eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheides zu unterzeichnen

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Augner, Dr. Jörn	LA-1
Abraham, Jürgen	LA4-2
Firus, Claudia	LA-2

1.3.5 Strafantragsbefugnis

1874X2 StC+B.	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
§ 248b StGB:	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 248c StGB:	Entziehung elektrischer Energie
§§ 303 bis 303b StGB:	Sachbeschädigung, Datenveränderung

Die Leitung der Einheit LA, in Vertretung LA1-1.

Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Management Board haben allein die Befugnis, Strafanträge bei Hausfriedensbruch und bei gegenüber HPA-Beschäftigten verübten Körperverletzungen oder Beleidigungen zu stellen.

1.3.6 Befugnis zum Abschluss von Vergleichen

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenze von 10 T€ im Einzelfall (ohne Personalangelegenheiten), in Personalangelegenheiten bis zu 3 Brutto-Monatsgehältern dürfen folgende Personen abschließen:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Dr. Augner, Jörn	LA-1
Nitsche-Martens, Silvia	LA1-1
Warncke, Katja (nur Personalangelegenheiten)	HR31-1
Gade, Kristina (nur Personalangelegenheiten)	HR31-2

Ausgenommen hiervon sind Vergleiche von grundsätzlicher Bedeutung. Diese sowie Vergleiche oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen können nur durch die Geschäftsführung selbst, die Mitglieder des Management Board oder mit deren gesonderter Einzelermächtigung abgeschlossen werden. In Personalangelegenheiten ist zuvor die Zustimmung der Leitung der Dienststelle oder dessen Vertretung einzuholen. Bei Vergleichsabschlüssen, die nicht außervertragliche Schadensangelegenheiten betreffen, hat die Einheit Legal Affairs die Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Management Board einzuholen.

1.4 Sonstige Vertretungen

1.4.1 Vergabe externer Prüfstatiker

Ermächtigte Beschäftigte der HPA für die externe Vergabe von Aufträgen zur Prüfung von Statiken:

Wertgrenze	Funktion in der Organisation der HPA	
bis 150 T€	Feindt, Frank	EC-16
	Dr. Mardfeldt, Björn	EC-601
	Fehrmann, Achim	EC-641
bis 30 T€	Fischer, Sebastian	EC-623
	Frebel, Christian	EC-643
	Freund, Yves	EC-622
	Rottgardt, Bernd	EC-642
	Dr. Jessen, Ilka	EC-602
	Raab, Uwe	EC-603
	Hübener, Petra	EC-604
	Roller, Dieter	EC-624

1.4.2 Für Arbeitsverträge (Abschluss, Kündigungen etc.) ermächtigte Beschäftigte der HPA

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Klemm, Tino	CFO
Orth, Sandra	HR-1
Safarik, Laureen	HR1-1

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Abramczyk, Torsten	HR2-1
Wenzlawski, Stefan	HR4-1
Quast, Iris	HR41-1

1.4.3 Bahn

Die Geschäftsführung bevollmächtigt Harald Kreft (RI-1) und Tino Klemm (CFO) gemäß §8 Absätze 3 und 4 HPAG und §3 Absatz 1 der Satzung zur Vertretung der HPA in allen unter 1.4.3.1 bis 1.4.3.3 genannten Fällen.

1.4.3.1 Infrastrukturnutzungsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für Infrastrukturnutzungsverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen, für Verträge zur Nutzung von Funkgeräten und Funkfrequenzen der Hafenbahn Hamburg (Funknutzungsvertrag) sowie für die Rahmenvereinbarung für die Verladedisposition von Containern (VLD) ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Rosebrock, Claas	RI1-1/RIS-1
Nelson, Elizabeth	RI32-8
Doderer, Sebastian	RI33-1
Krüger, Matthias	RI331-1
Krause, Nina	RI331-4
Pillkahn, Jens	RI332-1

1.4.3.2 Gestattung Bahnübergänge

Für Gestattungsverträge privater Bahnübergänge mit Unternehmen im Hafen sowie Gleisanschlussverträge mit Gleisanschließern im Hafen ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Rosebrock, Claas	RI1-1/RIS-1
Schlüter, Bodo	RI12-1
Doderer, Sebastian	RI33-1
Schönwald, Frank	RI333-1

1.4.3.3 transPORT rail

Für transPORT rail-Nutzungsverträge bis 150 T€ Gesamtvertragsverpflichtung p. a. mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Rosebrock, Claas	RI1-1/RIS-1
Siedler, Wolf-Jobst	RI32-1
Nelson, Elizabeth	RI32-8
Doderer, Sebastian	RI33-1
Krüger, Matthias	RI331-1
Krause, Nina	RI331-4

Werden transPORT rail-Nutzungsverträge von den Vertreterinnen und Vertretern der HPA, deren Vertretungsbefugnis sich gemäß Ziffer 1. auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt, unterzeichnet, entfällt die o. g. Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person.

1.4.3.4 Eisenbahnbetriebsleitung

	Beauftragte	Funktion in der Orga- nisation der HPA
Befugnisse nach Eisen-	Claas Rosebrock	RI1-1
bahnbetriebs- leiterverord- nung (EBV)	Martina Harmsen (stv.)	RI11-1
und Geschäfts- anweisung	Silvia Sturmfels (stv.)	RI14-1
	Henrik Piegler	RI22-1
	Axel Müller	RI14-8
NT . C 11	Christian Neumann	RI14-10
Notfallmanager der Hafenbahn	Toralf Lübcke	RI14-2
dei Haiembaiin	Nils Knothe	
	Stefan Stein	RI22-1
	Claas Rosebrock	RI1-1

1.4.4 Mietverträge

Die Geschäftsführung bevollmächtigt Lutz Birke (PE-1) und Tino Klemm (CFO) gemäß §8 Absätze 3 und 4 HPAG und §3 Absatz 1 der Satzung zur Vertretung der HPA in allen unter 1.4.4 genannten Fällen.

Werden Hafenmietverträge von der Geschäftsführung, von Lutz Birke (PE-1) oder Tino Klemm (CFO) unterzeichnet, entfällt die genannte Wertgrenze für die mitzeichnende bevollmächtigte Person.

1.4.4.1 Hafenmietverträge bis 150 T€ p. a.

Ermächtigte Beschäftigte der HPA für Hafenmietverträge bis 150 T $\!\in\!$ p. a. Gesamtvertragsverpflichtung

- Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge
- Sonderverträge Port Estate (Gestattungsverträge, Öffentlich-rechtliche Verträge)
- Anmietungen

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Hermann, Volker	PE1-1
Weidemann, Uwe	PE3-1
Herzberg, Jan	PE2-1
Krause, Monika	PE21-1
Koitka, Kim	PE31-2

1.4.4.2 Kurzzeitmietverträge bis 25 T€

Kurzzeitnutzungsmietverträge von einer Dauer von max. 3 Monaten und einer Gesamtverpflichtung von max. 25 T€ können von allen Beschäftigten des Property Managements PE21 unterzeichnet werden.

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kröger, Ursula	PE21-4
Hansen, Annalena	PE21-6
Heydeck, Victoria	PE21-8
Eggers, Susann	PE21-9
Sauermann, Susann	PE21-10
Stefaniuk, Kaja	PE21-14
Armathys, Stephanie	PE21-7
Hase, Uta Ilona	PE22-1

1.4.4.3 Stellplatzrichtlinie

Für privatrechtliche Nutzungsverträge gemäß Stellplatzrichtlinie ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kirchner, Martin	O413-3
von Kemend-Varady, Alexander	O413-2

1.4.4.4 Vermietung von Räumen

Für privatrechtliche Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumen an Externe ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Kirchner, Martin	O413-3
von Kemend-Varady, Alexander	O413-2

1.4.4.5 Privatrechtliche Nutzung von Uferbauwerken für privaten HWS

Für privatrechtliche Verträge über die Nutzung von Uferbauwerken als Stützkörper für den Um- und Neubau von privaten Hochwasserschutzanlagen ermächtigte Beschäftigte der HPA:

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Herzberg, Jan	PE2-1
Krause, Monika	PE21-1
Hase, Uta Ilona	PE22-1

1.4.4.6 Verpflichtungserklärungen des Grundeigentümers bei Hafengrundstücken (z.B. für Telekomleitungen)

Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
Herzberg, Jan	PE2-1
Krause, Monika	PE21-1
Hase, Uta Ilona	PE22-1

1.4.5 Polderangelegenheiten

Grundsätzlich entsprechen die Wertgrenzen bei Polderangelegenheiten den unter 1.1 genannten Vertretungsbefugnissen. Darüber hinaus ist für den besonderen Fall der Polderangelegenheiten berechtigt:

	Berechtigte	Funktion in der Organisation der HPA
bis 150 T€	Hans-Werner Ratjens	PE22-11

1.4.6 Sedimentbehandlung und -entsorgung sowie Nutzung der Baggergutbehandlung und entsorgungsanlagen

Für Verträge über die Annahme von Sedimenten sowie Nutzung der Anlagen der Sparte LD im Rahmen der unter 1.1 festgelegten Wertgrenzen.

	Funktion in der Organisation der HPA
Flecken, Claudia	WS-1
Kaschel, Guido	LD-1

Die Kompetenzrichtlinie tritt mit der Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft.

Hamburg, den 29. Dezember 2017

Hamburg Port Authority gez. Jens Meier Geschäftsführer

Amtl. Anz. S. 87

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung vergebener Aufträge Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Bundesbauabteilung Hamburg,

in Vertretung für die

Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/42792-1200

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485 NUTS-Code: DE600

I.3) Kommunikation:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang

gebührenfrei zur Verfügung unter

https://service.bi-online.de/TenderDocuments/

D430977026

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Bundesbauabteilung Hamburg,

in Vertretung für die

Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/42792-1200

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485

NUTS-Code: DE600

Angebote sind einzureichen:

elektronisch: http://www.bi-medien.de an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen.

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Marinestützpunkt Reiherdamm, Neubau

eines Unterkunftsgebäudes

Referenznummer der Bekanntmachung:

17 E 0470

II.1.2) CPV-Code 45332200-5

Zusatzteil: keine

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Maßnahme: Neubau Unterkunfsgebäude 78,5

WE (Einzel- Naßzellen- STANDARD)

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

keine

Zusatzteil: keine

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 20457 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen inner-

halb von Gebäuden

- 3500 m Trinkwasserleitungen

- 63 St. Strömungsteiler (dyn.)

- 84 St. Zirkulationsventile

- 1100 m Entwässerungsleitungen

- 2500 m Wärmedämmung (innerhalb der Ins-

tallationstrennwände)

370 St. Brandschutzdurchführungen

- 78 St. Sanitär-Installationswand

- 650 St. Sanitäre Objekte (WC, WT, Dusche,

etc.)

- 350 St. Kernbohrungen

II.2.5) Zuschlagskriterien

Kostenkriterium: Preis Gewichtung: 100

II.2.7) Laufzeit des Vertrags:

Beginn: 25. Juni 2018 Ende: 10. Juni 2019

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote:

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der

EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN.

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben zur Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist
- Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben z. Umsatz i.d. letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u.a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss d. Anteils bei gemeinsam m. anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Zertifikat VDI/DVGW 6023 - Kategorie A

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist. Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags Das Gebäude befindet sich auf militärischem Gelände des Marinestützpunktes Reiherdamm 10 in 20547 Hamburg. Das Baugrundstück ist über eine direkte Zufahrt mit Gittertor und Schranke vom Reiherdamm aus zu erreichen. Für den Zugang zur Liegenschaft ist ein gültiger Personalausweis erforderlich. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist der Bauleitung eine Liste der einzusetzenden Mitarbeiter mit folgenden Angabe zwecks Sicherheitsüberprüfung auszuhändigen: – Name, Vorname – Adresse – Nationalität – Personalausweis-Nr.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:9. Februar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können:
 deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots:Das Angebot muss gültig bleiben bis:9. April 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 9. Februar 2018, 10.00 Uhr
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01
 Bieter oder bevollmächtigte Personen sind nicht zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen Die Zahlung erfolgt elektronisch.
- VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form: Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 – Kommunikation.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich,
- elektronisch mit Signatur,
- elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung mit Signatur ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform

www.bi-medien.de

mit dem bi-Ident-Code: D430977026

zu übermitteln.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Bundeskartellamt Bonn

Postanschrift:

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE

Telefon: 0049/(0)228/9499-0 Telefax: 0049/(0)228/9499-400

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

22. Dezember 2017

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Bundesbauabteilung –

- Bundesbauabtenung -

Bekanntmachung vergebener Aufträge Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Bundesbauabteilung Hamburg,

in Vertretung für die

Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/42792-1200

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485 NUTS-Code: DE600

I.3) Kommunikation:

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

 $https://service.bi-online.de/TenderDocuments/\\D430967020$

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Bundesbauabteilung Hamburg,

in Vertretung für die

Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/42792-1200

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n): Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485 NUTS-Code: DE600

Angebote sind einzureichen:

elektronisch: http://www.bi-medien.de an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen.

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Marinestützpunkt Reiherdamm, Neubau eines Unterkunftsgebäudes

Referenznummer der Bekanntmachung:

17 E 0473

II.1.2) CPV-Code

36

45321000-3

Zusatzteil: keine

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Maßnahme: Neubau Unterkunfsgebäude 78,5 WE (Einzel- Naßzellen- STANDARD)

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

keine

Zusatzteil: keine

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 20457 Hamburg, MAR,

Reiherdamm 10

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

- 1100 m Wärmedämmung Heizungsleitungen, Mineralwolle alukaschiert
- 200 m Wärmedämmung Heizungsleitungen, Mineralwolle + Blechmantel
- 200 St. Wärmedämmung Heizungsarmaturen, Mineralwolle + Blechmantel
- 10 m Wärmedämmung Trinkwasserleitungen, synthetischer Kautschuk

- 3600 m Wärmedämmung Trinkwasserleitungen, Mineralwolle alukaschiert
- 80 m Wärmedämmung Trinkwasserleitungen, Mineralwolle + Blechmantel
- 50 m² Wärmedämmung Lüftungskanal, synthetischer Kautschuk
- 25 m Wärmedämmung Lüftungsleitungen, synthetischer Kautschuk
- 1200 m² Wärmedämmung Lüftungskanal, Mineralwolle alukaschiert
- 1100 m Wärmedämmung Lüftungsleitungen, Mineralwolle alukaschiert
- II.2.5) Zuschlagskriterien

Kostenkriterium: Preis Gewichtung: 100

II.2.7) Laufzeit des Vertrags:

Beginn: 15. Oktober 2018

Ende: 4. März 2019

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote:Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN.

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben zur Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist
- Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben z. Umsatz i.d. letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u.a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss d. Anteils bei gemeinsam m. anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Zertifikat VDI DVGW 6022 Kategorie A

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
 Das Gebäude befindet sich auf militärischem Gelände des Marinestützpunktes Reiherdamm.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

- IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:8. Februar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können: deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots:Das Angebot muss gültig bleiben bis:9. April 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 8. Februar 2018, 10.00 Uhr
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01
 Bieter oder bevollmächtigte Personen sind nicht zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 - Kommunikation.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich,
- elektronisch mit Signatur,
- elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung mit Signatur ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform

www.bi-medien.de

mit dem bi-Ident-Code: D430967020

zu übermitteln.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Bundeskartellamt Bonn

Postanschrift:

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE

Telefon: 0049/(0)228/9499-0 Telefax: 0049/(0)228/9499-400

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

22. Dezember 2017

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Bundesbauabteilung -

37

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 17 A 0237

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: +49(0)40/42842-200, Telefax: +49(0)40/42792-1200E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: 17 A 0237

Tischler- und Rollladenarbeiten

61301 K 1302 Flächenerweiterung Unterkunftsgebäude

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Carl-Cohn-Straße 36-38, 22297 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Tischler- und Rollladenarbeiten für die Unterkunftserweiterung des THW-NORD. Das Bestandsgebäude erhält eine ca. 120 m² Erweiterung, verbunden durch einen Verbindungsbau (Fuge). Im Bestand wird der Brandschutz ertüchtigt.

- Demontage und Entsorgung von 7 Alufenstern und 2 Türen inkl. Zarge
- Lieferung und Montage von 7 Kunststofffenstern
- Lieferung und Montage von 5 Kunststofffenstern (weiß/grau) inkl. Rollläden
- Lieferung und Montage 6 Vollspantüren inkl. Zarge
- Lieferung und Montage eines Raumtrennsystems (Faltwand) ca. 11 m²
- Lieferung und Montage T30RS Schiebefenster (Holz) für die Essensausgabe
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: spätestens 12 Werktage nach Auftragsschreiben Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: innerhalb von 7 Wochen nach Beginn der Ausführung
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

> https://service.bi-online.de/ tenderdocuments/D431087047

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

1) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- q) Angebotseröffnung:

19. Januar 2018, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16. Februar 2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: +49/(0)40/42842-450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 2. Januar 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

38

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: 2017212000174 – Lieferung eines Gerätewagens für den Kampfmittelräumdienst

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport - Polizei -

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe
 - Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
 - Gerätewagen für den Kampfmittelräumdienst.
- E) Entfällt
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- G) Entfällt
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Behörde für Inneres – Polizei – VT 112 (Submissionsstelle)

Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Telefon: +49/40/42866-9284

Telefax: +49/40/42799-9186

Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.

- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 31. Januar 2018, 14.00 Uhr, Bindefrist: 30. März 2018
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen

Können den Vergabeunterlagen entnommen werden.

- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Niedrigster Preis

Hamburg, den 27. Dezember 2017

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

39

Auftragsbekanntmachung Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600 Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: http://www.hamburg.de/schulbau/

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

http://www.hamburg.de/ausschreibungen

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 010-18 AS – Neubau eines zweigeschossigen Schulgebäudes auf dem Gelände der Max-Brauer-Schule, Daimlerstraße 40 – hier: Stahlbeton, Dachabdichtung u. Klempner, Zimmerer u. Holzbau.

Referenznummer der Bekanntmachung: SBH VOB OV 010-18 AS

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 45214220

II.1.3) Art des Auftrags Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

An der Max Brauer Schule (Grundschule und Stadtteilschule) besteht ein Zubaubedarf an Flächen für diverse Nutzungen, u.a. sollen Räume für den allgemeinen Unterricht inklusive Differenzierungsflächen, ein Lehrerbereich, sowie auch Gemeinschafts- und Pausenflächen geschaften werden

2-geschossiger Neubau, Erstellung in Hybridbauweise: Bodenplatte und Treppenraumwände aus Stahlbeton, tragende Innen- und Außenwände in Holzrahmenbauweise, Geschossdecken als Holz-Beton-Verbunddecken mit Balkenlage und Betonspiegel. Dachausführung als Pultdachkonstruktion mit Holzbalkendecke und Wärmedämmung mit 3% Neigung.

Fassade: hinterlüftete Holzfassade mit Teilbereichen Faserzementplatten.

Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 1225 m².

Die Ausführungen erfordern erhöhte Rücksichtnahme auf den laufenden Schulbetrieb. Gegebenenfalls erforderliche Ruhezeiten oder Ausfallzeiten bei den Ausführungen sind einzukalkulieren. Lärmintensive Arbeiten sind nach Möglichkeit in den Ferien zu erbringen.

Es gelten höchste Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Kinder insbesondere bei Nutzung von Fahrzeugen und Werkzeugen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Baustelle ist nur sehr beschränkt im ausgewiesenen Baustellenbereich möglich.

Lagerflächen stehen im Baustellenbereich begrenzt zur Verfügung. Witterungsunabhängige Lagerung ist möglich. Keine Haftung. Keine Lagerräume, keine verschließbaren Räume.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 745.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Angebote sind möglich für maximale Anzahl an Losen: 3

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: Stahlbetonarbeiten

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) 45262310, 45262311

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung:

Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Gründung: Streifenfundament 55 m³ und Sohlplatte 175 m³, Stahlbetonwände 67 m³, Fertigteile Treppenläufe – 2 St., Bewehrungsanschluss, Trittschalldämmelement Trennung, Treppenpodeste 4,50 m³, STB Unterzüge 8 m³, Schalung 725 m², Wandschalung für Fenster und Türen, Bewehrung Betonstahl 38.000 kg.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 223.000,- Euro

 II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten: 2

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. August 2018 bis September 2018

ca. August 2018 bis September 201

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten

Los-Nr.: 2

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45261410

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung: Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Dachabdichtungsarbeiten: ca. 650 m² Druckfeste Mineralwolldämmung mit 2-lagiger Bitumen-Schweißbahn, Dachklempnerarbeiten Traufe mit 100 Regenrinne ca. 80 lfm, Regenfallrohre ca. 25 m, 18 Sekuranten. II.2.5) Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien Preis II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 64.000,- Euro II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 2 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein II.2.14) Zusätzliche Angaben Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Oktober 2018 bis November 2018.

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: Zimmer- und Holzbauarbeiten Los-Nr · 3

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) 45422100

II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: DE6

Hauptort der Ausführung: Daimlerstraße 40, 22763 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Außenwände HRB-F30- 525 m², 14 St. Unterzüge für Fensteröffnungen, Dämmung Stb.-Außenwand 100 m², Luftdichtung 110 lfdm, Winddichtung und Feuchteschutz 110 m², Innenwände HRB ein- und zweischalig und 2-lagig beplankt ca. 250 m², HBV-Decke (Holzbalken) 530 m², Holzbalkendecke 580 m², Vertikalabdichtung Elastomer-Dichtungsbahn 110 m², Perimeterdämmung 110 m², Außenwandbeleidung Putz 565 m², Fassadentafeln aus Faserzement 60 m², Oberen und unteren Fassadenabschluss 280 lfdm, 1 St. Holztürelemente 2-flügelig mit festverglastem Seitenteil und Oberlicht, 1 St. Holztürenelemente 1-flügelig mit festverglastem Seitenteil und Oberlicht, 39 St. Holzfensterelemente VSG beidseitig und SSV.

II.2.5) Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien Preis

II.2.6) Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 458.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 3

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. Mitte September bis Mitte Dezember 2018.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE **UND TECHNISCHE ANGABEN**

III.1)Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedin-

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODFR:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-

> Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER:
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A. UND:
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegebenen werden, muss jeweils mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung je Los erreichen.

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
 - Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqua-

lifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer ODER mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als drei Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) Bedingungen für den Auftrag
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) Beschreibung
- IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
 Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) Verwaltungsangaben
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge2. Februar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots
 Das Angebot muss gültig bleiben bis: 3. April
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
 2. Februar 2018, 10.00 Uhr
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
 Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen
- VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "LINK" sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung pro Los zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt KEIN VERSAND der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland Telefax: +49/40/42731-0499

- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit.

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat:
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

40

Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

20. Dezember 2017

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

Auftragsbekanntmachung Bauauftrag Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600 Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: http://www.hamburg.de/schulbau/

I.2) Gemeinsame Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: http://www.hamburg.de/ausschreibungen.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 013-18 LG – Brehmweg 60 in 22527 Hamburg, Zubau für die STS Stellingen – hier: TechnischeAnlagen in Außenanlagen Referenznummer der Bekanntmachung:

SBH VOB OV 013-18 LG

II.1.2) CPV-Code Hauptteil 45214220

Bauauftrag

II.1.3) Art des Auftrags

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Der Neubau mit 21 Klassenräumen wird am Standort des abgerissenen Klassengebäudes Typ "Wabe" realisiert. Der Standort befindet sich auf dem Grundstück der Stadtteilschule Stellingen in Hamburg an der Zufahrt von der Hagenbeckstraße. Der Kopf des Neubaus legt sich an das Ende der Schulallee und findet im Hauptzugang zum Gebäude seinen Endpunkt. Der Schulhofbereich, der sich an der Schulachse, der Bestandsbebauung und der ehemaligen Wabe ergebenhat, bleibt hierbei erhalten.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 104.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) 42997000, 45112000, 45231100

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung:

Brehmweg 60, 22527 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Leitungsgraben; Bodenaushub bis 1,6 m, Kopfloch bis 2 m Tiefe herstellen, Revisionsunterlagen Wärmeleitung, PP-Rohr DN 150, Abwasserschacht 2,5 m, Baugrubenaushub Regenrückhaltung, PE-HD-Rohr DN 32, Kabelschutzrohr für elektrische Leitungen in Ringform, DN 150, Erdkabel NYY-J 4 x 50/25 mm2 im Erdreich, Kabelschacht LW 550 x 1 165 mm / H = 1 085 mm.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 104.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 15

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum: ca. März 2018 bis Mai 2019.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A und:
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegebenen werden, muss mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren

- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
 - Tag: 26. Januar 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots Das Angebot muss gültig bleiben bis: 27. März 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
 Tag: 26. Januar 2018, 10.00 Uhr
 Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg.
 Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen
- VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß §160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß §160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat;
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

19. Dezember 2017

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe,

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42) An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefax: 040/42731-0143,

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

Vergabenummer: SBH VOB ÖA 012-18 TG

Turmweg 33, Sanitär, Heizung, Lüftung inkl. MSR

vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Turmweg 33 in 20148 Hamburg
- f) Die Ausschreibung umfasst einen Neubau auf der Liegenschaft im Turmweg 33 in 20148 Hamburg. Der freistehende Neubau, 1-geschossig mit einer Essensein-

nahme und einer Vitalküche sowie Nebenräumen erfolgt in einer Holzständerbauweise (Fläche ca. 500 m 2).

Hier:

Los 1 – Sanitärtechnik

Los 2 – Heizungstechnik

Los 3 – Lüftungstechnik inkl. MSR

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: ja

Angebote sind möglich für mehrere Lose.

Los 1 – Sanitärtechnik

- 1 St. Fettabscheideranlage nebst Erdarbeiten
- ca. 120m Grundleitungen nebst Erdarbeiten
- ca. 125m Trinkwasserleitungen aus Kupferrohr
- ca. 50m Schmutzwasserleitungen
- 15St. Sanitärobjekte

Los 2 - Heizungstechnik

- 1 St. Anbindung an Bestandswärmemantelrohr
- 3 St Heizkreise mit Pumpen und Armaturen
- ca. 245 m Heizungsleitungen aus Stahlrohr
- ca. 270 m² Fussbodenheizung mit Wärme- und Trittschlalldämmung
- 11 St. Heizkörper

Los 3 – Lüftungstechnik inklusive MSR – 1 St. Lüftungsflachgerät $3000 \, \mathrm{m}^3 / \mathrm{h}$ mit Schaltschrank

- $\quad 1 \; St. \; Dachentrauchungsventilator \; 10000 m^3/h$
- 5 St. Silent-Rohrventilatoren je 150m³/h
- 2 St. Küchenhauben in Edelstahl
- ca. 55 m² Lüftungskanäle

41

- ca. 30 m Wickelfalzrohr bis zu NW250
- ca. 26 m² L90-Lüftungskanäle mit Promatierung
- 1 St. ISP01 Heizzentrale
- 1 St. Schaltschrank 800/800/400mm
- 17 binäre Ausgabe Schalten
- 9 analoge Ausgabe Stellen
- 23 binäre Eingabe Melden
- 16 analoge Eingabe Messen
- ca. 500 m Fernmeldeinstallationskabel
- ca. 20 m PVC-Mantelleitungen NYM 3*1,5 mm²
- Beginn der Ausführung (sofern möglich): Los 1 ca. Mai 2018, Los 2 ca. Juli 2018, Los 3 ca. Mai 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Los 1 bis Los 3 ca. Dezember 2018

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter "LINK Los 1", "LINK Los 2" und "LINK Los 3" sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausge-

schriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. Januar 2018, 10.00 Uhr für Los 1 bis zum 31. Januar 2018, 10.30 Uhr für Los 2 und bis zum 31. Januar 2018, 11.00 Uhr für Los 3, eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, Ausschreibungsmanagement VOB (U 42) An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 31. Januar 2018 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 31. Januar 2018 um 10.30 Uhr und für Los 3 am 31. Januar 2018 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): für Los 1 am 31. Januar 2018 um 10.00 Uhr, für Los 2 am 31. Januar 2018 um 10.30 Uhr und für Los 3 am 31. Januar 2018 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck "Eignung" mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 5. März 2018.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg, Herr Dr. Udo Franz, Bereichsleiter Unternehmensentwicklung An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Telefax: 040/42731-0137

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt "Aufforderung Angebotsabgabe" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

 y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/ und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

http://www.hamburg.de/bauleistungen

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Die Finanzbehörde

42

Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe,

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefax: 040/42731-0143,

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

 b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

Vergabenummer: SBH VOB ÖA 013-18 LG

Turmweg 33, Elektro- und Fernmeldetechnik, Küchentechnik

vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Turmweg 33 in 20148 Hamburg
- f) Die Ausschreibung umfasst einen Neubau auf der Liegenschaft im Turmweg 33 in 20148 Hamburg. Der freistehende Neubau, 1-geschossig mit einer Essenseinnahme und einer Vitalküche sowie Nebenräumen erfolgt in einer Holzständerbauweise (Fläche ca. 500 m²).

Hier:

Los 1 - Elektro- und Fernmeldetechnik

Los 2 - Küchentechnik

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: ja

Angebote sind möglich für mehrere Lose.

Los 1 - Elektro- und Fernmeldetechnik

- 1 St. Gebäudehauptverteilung
- 1 St. Vital-Küchen-Installation
- ca. 4500 m NYM-Leitung
- ca. 350 m Erdkabel
- ca. 950 St. Sammelhalter
- Montage der gesamten Beleuchtung
- Sicherheitsbeleuchtung
- Blitzschutzanlage
- RWA-Anlage

Los 2 - Küchentechnik

Vitalküche (ca. $38\,m^2$) mit Kücheneinbauten aus Edelstahl u. a. mit

- 1 St Variocookingcenter
- 2 St Kombidämpfer
- 1 St Herd
- Arbeitsschrankanlagen mit Unterbaukorpussen
- Oberschränken
- Mobilen Geräten

Spülküche (ca 17 m²) mit:

- 1 St Doppelhaubengeschirrspülmaschine mit Zuund Ablauftisch
- 1 St Doppelspüle
- 1 Trockenlager mit Edelstahl-Regalen
- 1 Tief-/Kühlzelle in Sandwischbauweise mit Kälteaggregaten
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):

Los 1 ca. Juli 2018, Los 2 ca. Mai 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Los 1 bis Los 2 ca. Dezember 2018

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie sowohl auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter "LINK Los 1" und "LINK Los 2" sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. Januar 2018, 10.00 Uhr für Los 1 und bis zum 31. Januar 2018, 10.30 Uhr für Los 2, eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe, Ausschreibungsmanagement VOB (U 42) An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist für Los 1 am 31. Januar 2018 um 10.00 Uhr und für Los 2 am 31. Januar 2018 um 10.30 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): für Los 1 am 31. Januar 2018 um 10.00 Uhr und für Los 2 am 31. Januar 2018 um 10.30 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck "Eignung" mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 5. März 2018.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg, Herr Dr. Udo Franz, Bereichsleiter Unternehmensentwicklung An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Telefax: 040/42731-0137

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt "Aufforderung Angebotsabgabe" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

 y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

SBH Homepage:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

http://www.hamburg.de/bauleistungen

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 22. Dezember 2017

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 d K 44/16. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hummelsbütteler Landstraße 42, 43-43c, 45, 22335 Hamburg belegene, im Grundbuch von Fuhlsbüttel Blatt 2432 eingetragene 4171 m² große Grundstück (Flurstück 351), durch das Gericht versteigert werden.

Mehrfamilienwohnhausanlage mit 36 Wohnungen und 6 Kellergaragen. Gesamt-Wohnfläche etwa 1866 m². Baujahr 1937. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer. Im Bewertungszeitpunkt war das Objekt voll vermietet. Die Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes soll möglich sein. Es gelten die Bestimmungen eines ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß §74a Absatz 5 ZVG: 4900000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 1. März 2018, 9.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Das Amtsgericht, Abt. 71

Zwangsversteigerung

902 K 6/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kapellenstraße, nördlich Kapellenstraße 35 belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 7665 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 10/100 Miteigentumsanteil an dem 592 m² großen Grundstück (Flurstück 1039), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 7, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung inkl. Wohnküche, mit Balkon, befindet sich im Dachgeschoss links eines unterkellerten Mehrfamilienhauses mit 3 Vollgeschossen, ausgebautem Dachgeschoss inkl. Spitzboden. Baujahr 2014, Wohnfläche etwa 71,6 m², postalische Anschrift: Kapellenstraße 33. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß §74a Absatz 5 ZVG: 235000,– Euro, bzw. je hälftigen Miteigentumsanteil: 117500,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 21. März 2018, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com mit kostenfreiem Gutachtendownload.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902

45

Zwangsversteigerung

902 K 7/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kapellenstraße, nördlich Kapellenstraße 35 belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 7666 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 12/100 Miteigentumsanteil an dem 592 m² großen Grundstück (Flurstück 1039), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 8, durch das Gericht versteigert werden.

Die 4-Zimmer-Wohnung inkl. Wohnküche, mit Balkon, befindet sich im Dachgeschoss rechts eines unterkellerten Mehrfamilienhauses mit 3 Vollgeschossen, ausgebautem Dachgeschoss inkl. Spitzboden. Baujahr 2014, Wohnfläche etwa 89,6 m², postalische Anschrift: Kapellenstraße 33. Zum Zeitpunkt der Wertermittlung ist das Objekt nicht vermietet und nicht genutzt. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 290 000,- Euro bzw. je hälftigen Miteigentumsanteil: 145 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 21. März 2018, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com mit kostenfreiem Gutachtendownload.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

108

Freitag, den 12. Januar 2018

Amtl. Anz. Nr. 4

dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902

46

Zwangsversteigerung

323 K 1/16. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Glückstädter Weg 22 belegene, im Grundbuch von Lurup Blatt 3636 eingetragene 517 m² große Grundstück (Flurstück 3513 der Gemarkung Osdorf), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Zweifamilienwohnhaus bebaut. Baujahr etwa 1971. Die Wohnfläche beträgt etwa 128 m² insgesamt, verteilt auf 78 m² im Erdgeschoss und etwa 50 m² im Dachgeschoss. Garage. Das Objekt wird vermutlich zum Teil eigengenutzt, zum Teil scheint es vermietet zu sein. Dem äußeren Anschein nach besteht Unterhaltungsstau bzw. Sanierungsbedarf. Eine Innenbesichtigung ist nicht ermöglicht worden.

Verkehrswert gemäß §74 a Absatz 5 ZVG: 270 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 21. März 2018, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Das Amtsgericht Hamburg-Altona

Abteilung 323 47

Zwangsversteigerung

417 K 5/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Curslacker Deich 177b, 21039 Hamburg belegene, im Grundbuch von Curslack Blatt 841 eingetragene 447 m² große Grundstück (Flurstück 5434), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Errichtung vermutlich im Jahr 2012. Die Wohnfläche beträgt 107,10 m², verteilt auf 4 Zimmer, Flure, Bad, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum und Abstellraum. Vermutlich Gaszentralheizung. Eine Terrasse nach Westen. Die Nutzung erfolgt durch Schuldner.

Verkehrswert gemäß §74a Absatz 5 ZVG: 305 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 6. März 2018, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 109, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-2392. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 12. Januar 2018

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

48